B. Anlagen.

B. Anlagen.

A. agalne beinifchen Brouingial-Reuer-Societät mir fur bie Ralenberjahre 1886 und 1887 erlaffen

Meinische Provinzial-Landtag in diesem Trübigher Echmals zu einer Sihung zusammengetreten war, hatte der Provinzial-Berwaltungsraft und alle barauf, daß mit dem 1. April cr. die

war, am 31. Marz er, beziehungsweise am 31. Dezember v. Je. sein Ende erreicht. Obwohl der

neue Provingial:Ordmung in Geltung trat nich riefer auf Grund berfelben zu eröffnenbe neue

Provinzial-Landtag noch vor dem 1. Juli d. Je. berufen werden mußte, es nicht für zweckmäßig Provinzialverband der Rheinproving zur Ausführung der §§. 46 und 47 der

im frühjahre versammelt gewesenen 33. Brovingial-Landtage nur biejenigen Beschliffe in Borichlag zu bringen, welche zur ungestörten fre gübrung ber Berwaltung ersprechtich erschienen.

Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz besteht außer dem Borsitzenden und dem Landes-Direktor aus 13 Mitgliedern.

13 Mitgliedern.

14 (§. 46 \$.-D.) and dan department laigning menden man more paragraphic menden menden more paragraphic menden mende Landes-Direktor aus 13 Mitgliedern.

Für jebes ber 13 Mitglieder bes Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, welcher im Kalle ber Behinderung besjenigen Mitgliedes, zu beffen Bertretung er gewählt worden ift, einberufen wird. In alle med tim rodo sineit

Gin einmal einberufener Stellvertreter bleibt für die betreffenden Sigungstage Mitglieb bei der Berlängerung der bis jum 1. April cr.: geltenden Etats ein Ausfall

Diefe Summe follte nach bem Befchlice. 2-47 3) vingial-Landtags vorläufig aus bereiten Beständen entnommen werden, vorbehaltlich einer zu deren Dedung bem späteren Landtage zu

.R soalnie Gemägheit biefer Befchluffe bes Provingial-Landinges ift bie Bervaltung vom pril er. ab an ber hand, ber fur bie Etatsperiobe 1886/88 festaesetten Etats weiter geführt

und bis Betrage von 2960 000 Dt. aus-

Um die dem jeht zusammengetret um Franklage vorbehaltene weitere Beschliße fassung zu ermöglichen, hat der Provinzal turber And die vorliegenden Ciats für die Etats

nominamie nod iod norm Oches Provinzial-Verwaltungsraths Bei Aufftellung bes Sauf

Saupt . Etat ber Provinzial . Berwaltung ber Rheinproving für die Etatsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Der Provinzial-Berwaltungerath beehrt sich den Entwurf zum Haupt-Stat der Provinzial-Berwaltung ber Rheinproving für bie Statsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. Mary 1890 mit folgenden Bemerkungen bem hohen Provingial-

Der vom 31. Provinzial-Landtage für die Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1888 festgestellte Saupt-Stat hatte nebst ben beigefügten 22 Spezial-Stats, von benen ber Musaabe-

Etat ber Rheinischen Brovingial-Keuer-Societät nur für die Kalenderjahre 1886 und 1887 erlassen war, am 31. Marz cr. beziehungsweise am 31. Dezember v. 35. fein Ende erreicht. Obwohl ber Rheinische Brovinzial-Landtag in biesem Frühjahre nochmals zu einer Sitzung zusammengetreten war, hatte ber Brovingial-Berwaltungsrath mit Rucfficht barauf, bag mit bem 1. April cr. bie neue Brovingial-Ordnung in Geltung trat und ber auf Grund berselben gu eröffnende neue Brovingial-Landtag noch vor bem 1. Juli b. 35. berufen werden mußte, es nicht für zwedmäßig erachtet, noch neue Etats für bie mit bem Inkrafttreten ber neuen Brovingial-Ordnung beginnenbe Statsveriode unterbreiten zu laffen, war vielmehr ber Ansicht, in biefer Beziehung ber neuen Brovingial-Bertretung nicht vorgreifen zu burfen und sich nur barauf beschränken zu follen, bem im Krühjahre verfammelt gewesenen 33. Provinzial-Landtage nur diejenigen Beschlüsse in Borfchlag zu bringen, welche zur ungestörten Fortführung ber Berwaltung erforberlich erschienen. In Folge bessen wurde bem 33. Provinzial-Landtage bie Verlängerung ber abgelaufenen Ctats über ben 1. April cr. beziehungsweise 1. Januar cr. hingus bis zur weiteren Beschluftassung bes neuen Brovingial-Landtages und die Forterhebung ber Brovingial-Umlagen in der bisherigen Sobe vorgeschlagen, welchem Borichlage auch von bemfelben in feiner Blenarsigung vom 17. Kebruar cr. entsprochen wurde.

Da die im Haupt-Etat vorgesehene Summe von 100 000 M. zur Ausbesserung der wirthschaftlichen Berhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz während der Etatsperiode 1886/88 aus der Kreisrente entnommen worden, diese Rente aber mit dem Inkrasttreten der neuen Provinzial-Ordnung vom 1. April cr. ab auf die Landkreise zu vertheilen war, so ergab sich bei der Berlängerung der dis zum 1. April cr. geltenden Stats ein Ausfall von 100 000 M. Diese Summe sollte nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vorläusig aus bereiten Beständen entnommen werden, vorbehaltlich einer zu deren Deckung dem späteren Landtage zu machenden Borlage.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse bes Provinzial-Landtages ist die Verwaltung vom 1. April cr. ab an der Hand der für die Statsperiode 1886/88 festgesetzten Stats weiter geführt und die Umlage für das Jahr 1888/89 in dem seitherigen Betrage von 2960000 M. auszgeschrieben worden.

Um die dem jest zusammengetretenen Provinzial-Landtage vorbehaltene weitere Beschluß= fassung zu ermöglichen, hat der Provinzal-Verwaltungsrath die vorliegenden Stats für die Stats= periode 1888/90 ausarbeiten lassen.

Bei Aufstellung des Haupt-Stats für die Jahre 1888/90 waren bei den Sinnahmen folgende Ausfälle zu berücksichtigen:

Depositen bei ber Provinzial-Hulfskasse niedriger veranschlagt

1.	welche bisher zur Aufbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz aus der Kreisrente entenommen worden war, und	810 888			11/2
2.	eine Summe von	10 610	,,	66	"
	legten Beständen ber Verwaltung in Folge ber Verminderung solcher Bestände und der Herabsetzung des Zinssußes für				

Bu übertragen Summe . . 110610 D. 66 Pf.

werden mußten.

134 80 JR 384 681 gonniell ueb	ertrag	110 610	M.	66	Pf.
Diesen Minder-Ginnahmen steht eine Mehr-Ginnahme von	regentra	2350	"	-	"
gegenüber, bestehend in einer Rente, welche von bein Provinzial=Be					
Bestfalen mahrend ber Statsperiode für bie Unterhaltung ber Prov	oinzial=				
straße in der Gemeinde Oberbonsfeld erstritten worden war.	sitt file	ter purd			
Rach Abzug biefer Mehr=Cinnahme blieb noch eine D					
Cinnahme von 1. 11. 112. 114. 114. 114. 114. 1			M.	66	Bf.
Bu bieser Minder-Ginnahme treten für die neue Ctats;					
folgende Mehr=Ausgaben:					
1. für die Wittwen= und Waisenkasse 150					
2. " Landarmenzwecke 6920					
3. " die Hebammen-Lehranstalt 710					
4. " das Taubstummenwesen 327					
5. " bie Ibioten 500					
6. " " Epileptifer 295					
7. " " Blinden 795					
8. " Kunst und Wissenschaft					
Summe 97 97					
benen an Minderbedarf gegenübersteht:	5 201.				
1. bei der Unterbringung verwahrloster	0 H/E 3				
Rinder 6 700 M.					
2. bei dem Frrenwesen 58 200—10 000 = 48 200 "					
9 San Ofaliate and talk Observation 15 000					
3. ", bet ettettsammat Stanbettet . 13 500 ",	00				
3ujammen 708	00 "				dolmi
nach deren Absetzung noch eine Mehr-Ausgabe verbleibt von 27 1	75 M.				
Hierzu treten nachstehende seither aus dem Bins-					
gewinne ber Provinzial-Bulfetaffe (Ständefonds) bestrittenen					
Ausgaben, welche in Folge Landtagsbeschlusses in den Stat					
übernommen werden follen, nämlich:					
1. Zuschuß für die Königliche Webereischule in					
Crefeld mit 6000 M.					
2. Desgleichen für die Fachschule ber Rlein=					
eisen= und Stahlindustrie zu Remscheid 5 000 "					
3. Desgleichen für den Central-Gewerbe=					
verein für Rheinland und Westfalen 12500 "					
und					
4. Zur Hebung und Förderung der					
gewerblichen Thätigkeit in den Ge-					
birgsgegenden der Provinz 7500 "					
zusammen 3100	00 "				
also im Ganzen Mehr=Ausgaben		58 175	"		"
so daß für die neue Statsperiode ein Gesammtmehrbedarf vorhanden i		166 435	M.	66	
Bu über		166 435			
Du noo		100 100			11.

Nach dem vorliegenden Voranschlage soll dieser Mehrbedarf	166 435	M.	66	Pf.
beschafft werden: Zunächst durch Sinstellung der Zinsen des Meliorationsfonds mit	40 000	. 11	_	"
nach deren Abzug noch ein Rest verbleibt von	126 435			
Bon diesem Betrag find	6435	"	66	"
bei einzelnen Statstiteln (Tit. VII. 2 ber Einnahme, sowie Tit. II. 1 und 19 und VI. 2, 3 und 4 ber Ausgabe) ausgeglichen, so daß noch fehlen	120 000	M.	_	Pf.

und 19 und VI. 2, 3 und 4 der Ausgabe) ausgeglichen, so daß noch fehlen 120 000 M. — Pf. welche Summe nach dem Stat durch Erhöhung der Provinzialabgaben um diesen Betrag zu beschaffen sein würde.

Da die Umlage für das Jahr 1888/89 indessen bereits ausgeschrieben worden ist, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlagen zu sollen, von einer Erhöhung der Umlage für das Jahr 1888/89 abzusehen und abzuwarten, ob der Fehlbetrag nicht aus Ueberschüssen des Jahres 1887/88 beziehentlich Minderbedarf des Jahres 1888/89 seine Deckung sinden könne. Sollte diese Boraussehung nicht zutressen, so würde dem späteren Landtage behuss Deckung des aus dem Jahre 1888/89 etwa verbliebenen Defizits eine Vorlage unterbreitet werden.

Für das Jahr 1889/90 würde es zur Deckung des Desizits von 120 000 M. ebenwenig einer Erhöhung der Provinzialabgaben um diesen Betrag bedürfen, insosern das dem hohen Provinzial-Landtage vorgelegte neue Reglement der Provinzial-Feuer-Societät beschlossen umd genehmigt werden sollte. In diesem Falle würde nämlich jenes Desizit durch die dem Provinzial-Berbande zussiehenen Zinsen des Reservesonds der Provinzial-Feuer-Societät seine Deckung sinden können, weshalb dei Genehmigung des Haupt-Etats und Festsehung der Provinzialabgaben pro 1889/90 der Borbehalt gemacht werden könnte, daß der Provinzial-Aussichuß ermächtigt sein soll, die auf 3 080 000 M. sestzusehne Provinzial-Umlage pro 1889/90 um 120 000 M. zu kürzen, insosern zur Deckung bieses Betrages versügdare Mittel anderweit vorhanden sind.

Der Provinzial-Berwaltungsrath. Bilhelm Fürst zu Bied, Landtaas-Marschaff.

Saupt-Ctat

ber

Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz

für bie

Etatsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Anmerkung: Da eine Berathung ber Spezial-Stats nicht stattgefunden hat, ift von einem Abbruck berselben Abstand genommen worden.

Titel.	37.	Einnahme.	Boridiag bes Provincial Bernaliungs- raths.	Betrog nach bem Etat pro 1886/88.
1.	1	Allgemeine Dotationsrente des Staates. Dotationsrente auf Grund des Gesets vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736 —	1 756 786 —
II.	2 3	Dotationsrente bes Staates für bestimmte Zwede. Dotationsrente für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesehes vom 8. Juli 1875)	930 — 4 972 50 12 600 — 2 056 233 —	12 600
	3	Dotationsrente für die Stragenverwaltung (g. 20 ibid.)		CONTRACTOR STATEMENT AND
Ш.	1	Rente des Provinzial-Berbandes Westfalen. Antheil an der Rente des Provinzial-Berbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrede in der Gemeinde Oberbonsseld	2 350 —	
1V.	1	Ginnahmen von Rebenfonds. 4% Zinsen des Stammsonds der Landesdank der Rhein- provinz im Betrage von 3 000 000 M. = 120 000 M. 4% Zinsen des der Landesdank der Mein- provinz als Reservesonds überwiesenen Kapi- tals von 2 000 000 M. = 80 000 "	200 000 —	80 000
	3	Binsgewinn bes Rheinischen Meliorationsfonds	40 000	
		Summe Titel IV	240 000	80 000 —

Mithin	jeht		
melyr.	menig	er.	Bemerkungen.
1 1	.#	4	
			and and the later of the later
	-	f	The base of the part of the pa
	-	П	Berwendung zu dem angegebenen Iwede ist im Spezial Stat Rr. X nachgewiesen sub A. Tit. II der Ginnahme.
	0.00		Desgleichen sub B. Tit, III ber Ginnahme.
	-	-	Berrendung ift im Spezial-Stat Rr. XVI unter Dit. I Rr. 1 ber Ginnahme nach- gewiesen.
			Bermenbung ift im Sprziel Ciat Rr. XIX unter Dit. I und II Rr. 1 ber Ginnahme nachgewiesen.
	_	Ī	And the Property of the Proper
2 350 —	na se	22	Der Provinzial Berband Bestsalen ift vom Königlichen Ober Berwaltungsgerichte ver- urtheilt worben, von der der Provinz Bestsalen überwiesenen Staatörente den Betrag von 2850 M. an den Aheinschen Provinzial Berband für die Unterdallung der in der Gemeinde Oberbondseld gelegenen Strede der vormaligen Staato- strohe Langenberg-Haltingen jahrlich abzugeden. Bernendung dieser Rente für Strassenzwecke ist im Spezial-Etat Nr. XIX unter Tit. II Nr. 2 der Einnahme nachgewiesen.
acres.			Rebenftehende Rinfen fliefen in ben Stanbefonds, fiber welchen früher ein besonberer Stat aufgestellt war. So ericheint zweilmaßig, biefen Binfenertrag als Ginnahme und die entsprechenden Andgaben in ben Saupt-Gtat einzuftellen. (Bergl. §. 25 bei Statuts ber Landesbant.)
120 000 —	-		Der frühere Provingial Refervesonds von 2 000 000 M. ift auf Grund des §. 3 Rr. 3 des Statuts für die Landesbant der Rheinproving an leitere als Refervesonds abgeführt worden. Die Jinsen hiervon sollen nach §. 25 des Statuts für die Landesbant mit 4"/» zur Verfögung des Provinzial-Landtags gestellt werden.
40 000	-	-	Ueber ben Sinsgewinn bes Abeinifden Meliorationsfonds mar früher ebenfalls ein
160 000 —			Der Jinsgereinn betrug pro 1885/86 15 733 M. 90 Pf. 1886/87

Titel.	Str.	Cinnahme.	Borfchlag bes Browinzial Berwaltungs- raths.	Betrag nach bem Etat pro 1886/88.	
			4 4	# 1	
v.		Provinzial-Abgaben.			
	1	Bur Berwaltung und Unterhaltung ber früheren Begirfe-	a Actual Ami	keases made.	
		ftragen, beziehentlich für Stragenzwede	2 635 000 —	2 660 000	
	2	Bur Berginfung und Tilgung ber Irrenanstalts-Baufchulb . Für allgemeine Zwede ber Brovingial-Berwaltung	300 000 — *)145 000 —	300 000 -	
	0	Sur allgemeine Zwede ber Provinzial-Bernaltung	3 080 000 —	2 960 000 -	
		Cumme zuer v	3 000 000	2 500 000	
VI.		Turchlaufenbe Poften.			
	1	Rreisrente (g. 1 bes Gefetes vom 30. April 1873 und S.			
		26 bes Gefetes vom 8. Juli 1875)	333 411 —	333 411 -	
	2	Erstattung ber Auslagen für bie landwirthschaftliche Berufs- genoffenschaft	20 000 —	2	
		Cumme Titel VI	353 411 —	333 411 -	
		Culture Cité 12	000 111	000 411	
VII.	1	Berichiebene Ginnahmen.			
10-5-07-0	1	Binfen von porübergefend rentbar angelegten Bestanden ber			
		Centraljonbs	10 000	20 610 66	
	2	Unvorhergesehene Sinnahmen resp. jur Abrundung	2 267 50	506 84	
		Summe Titel VII	12 267 50	management and	
		Wicherhalman has Ginnahman			
		Wiederholung ber Ginnahmen.			
I.			1 756 736	TE97E-09E-181 LS	
III.		00 - 1 - 20 - 1 - 1 (0) (1 - 1 - 20) (1) (1	2 074 735 50 2 350 —	2 074 755 50	
IV.		Einnahmen von Rebensonds	240 000 —	80 000 -	
v.		그리아 아이를 가게 하면 되어 있다. 이 전 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이 이	3 080 000 -	75770	
VI.		Durchlaufenbe Boften	353 411 —	333 411 -	
VII.		Berichiedene Ginnahmen	12 267 50	18407 510 430	
		Gesammt-Einnahme	7 519 500 —	7 226 000 -	

^{*)} Bon biefer Gumme bleiben fur bas Statsjafe 1888.89 120 000 M. unerhoben.

	n jeht	
mehr.	weniger.	Bemerkungen.
1 4	11 4	
		representation of the contract
		all religions of the contraction of the con-
	25 000 —	
45 000		
45 000 -	25 000 -	The state of the s
20 000		
		Control to the control of the contro
uses lin		
-		
20 000 -		
20 000		
1 760 66		Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1896/87 10 422 " 22 " Anf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Herabsehung b
	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Herabsehung d Zindfußes für Depositen auf 2"/2 nicht zu rechnen.
1 760 66		Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1896/87 10 422 " 22 " Anf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Herabsehung b
1 760 66	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25.569 M. 45 Pf. " 1886/87 10.422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10.000 M. jährlich ist in Folge Herabsehung d Zindfusies für Depositen auf 2"/s nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 — —	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 — — — — — — 2 350 —	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25.569 M. 45 Pf. " 1886/87 10.422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10.000 M. jährlich ist in Folge Herabsehung d Zindfusies für Depositen auf 2"/s nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 2 350 - 66 000 -	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 2 350 - 60 000 - 120 000 -	10 610 66	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 2 350 60 000 - 20 000 -	10 610 66 8 850 —	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 2 350 - 160 000 - 120 000 - 20 000 -	10 610 66 8 850 —	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 1 760 66 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	10 610 66 8 850 —	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.
1 760 66 1 760 66 2 350 - 160 000 - 120 000 - 20 000 -	10 610 66 8 850 —	Es find vereinnahmt worden pro 1885/86 25 569 M. 45 Pf. " 1886/87 10 422 " 22 " Auf eine höhere Ginnahme als 10 000 M. jähelich ist in Folge Herabsehung d Findfuhes für Depositen auf 2"/2, nicht zu rechnen.

Titel.	30r.	Ausgabe.								
I.		Mu	f ber Dotat	ionerente ruh	ende Ausgabe-Berpflie	htungen.				
				regierung	von ber Königlich überwiesene		t6+			
	1				bisfirche in Effen .		1. *	25		
	3				gu Werben in Geld 1 jjelthal		ralten	2 226		
	4							900 — 100 —		
								100		
				(Berhanblun	es 26. Provinzial: 1gen S. 37.)	Landta	ges.			
	5	Für bie !	Wilhelm-Au	gujta:Stiftunç		. 5000	,			
					Summe	Titel I.		3 251 —		
						Girbr				
II.		31	ifchiffe an b	ie einzelnen	Justitute und	Sprgial-				
			1	Berwaltungen.		Mulage	A			
	1			altungsbehörb		I.		205 000 -		
	2					H.	and to d	10 000 -		
	3				vingial-Feuer-Societät	III.	1			
	4				Rheinproving	IV.		015.000		
	5				mwejens	V.	INSTRU	645 000		
	7					VI.	100	109 300		
	8				ter Rinber	VIII.	-	105 300		
	9				gu Brauweiler	VIII.		200 000 -		
	10				gii Asiiliibeilee	X.		200 000		
	1				ngen für Debammen	Α.		1 630 -		
		B. Wür	bie Bropin	sial-Sebamme	n-Lehranstalt zu Köln			33 372 50		
- 1	11				e Busammenstellung					
			ezial-Etats)		te Outermeeterment	XL		100000		
	A.	Für bie 2	Brovingial 2		nftalt zu Brühl	Α.	31 720	- 00040		
							- 1000			
	В.		"	**	" Elberfeld .	В.				
	C.			-	" Gijen	C.	17.000			
	D.		"		" Rempen .	D.	17,080 14,150			
		-		#	W Stranger v	907.9	430,1000			

Be merkungen. Weniger. Be merkungen. Be merkungen. 25 -	Betrag nach bem	9	Rithi	n jeht						
25 - 2377 35 - 151 35 ad 2. 66 marben gegablt pro 1885/86	Ctat pro	pro mahe maniage			Bemerkungen.					
2 377 35			4	.4	4					
2 377 35										
100	25 -			_	_					
100	2 377 3	5 -		151	135	ad 2. 66 mur	ben gezahlt pro			
Sur Daueruben Grinnerung an das historisch beufwürdige Zest Land geberen Dockseit Jerr Reiserlichen Masseithen wird eine Twin der Better der Dockseit Jerr Reiserlichen Masseithen von inder Det der Deutwerden der Dockseithen der Deutwerden der Dockseithen der Deutwerden der Deutwerden der Deutwerden der Deutschen und der Deutschen der Deutsche der Deutschen der Deutsche der Deutschen der Deutschen der Deutschen der Deutschen der Deutschen der Deutschen der Deutsche der Deutschen der Deutschen der	900 -			-	-					
3 402 35	100 -	-	-	-	-		burdifd;nittli			
177 965	3 402 3	5 —		15)	1 35	golbenen L von jährlid für die ta in den Et Etat Anlas	ochzeit Ihrer K. h 50 000 M. en ubstammen Kini at eingestellt. ge XI., wo ber	niscrlichen Masschäten wird eine Sum 16 der Dobationspente zu einer Stifts der der Rheinprovin, außgeschieden 1 (Bergl. nachfolgend Titel II. Spezi Betrag aufgerechnet wird, daher h		
15 15 15 15 15 15 15 15			10			and the state of t	Control of the Contro			
1500				4		Gimsham.	Musigabe,			
8 500				-		1 1	1 4			
218 110	277 965 -	-	-	72 963	,	55 000 -	260 000 -			
	8 500 -	150	0 -		-	15 350 -	25 350 -			
10 000			-	-	-		218 110 -			
16 000	-01-	-	-	-	-		77 790			
16 000 — — 6 700 — 109 700 — 219 000 — 132 100 — 132 100 — 15 900 — 165 300 — 365 300	575 800 -	69 20	0-	-	-	10 000 -				
1630 - 15 900 165 300 365 300		-	-	1-	-	196 076 75				
1630 -	116 000 -	-	-	6 700	-	109 700 -	The second second			
1630 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	-	-		-	-					
26 272 50 7 100 — 27 544 22 52 540 72 Strippedicity bei Meanich 1 280 Arter	215 900 -	-		15 900)	165 300 —	365-300			
4 020 — 35 740 Witherstith	2000000	710	-	-	-	27 644 22	62 646 72			
4 020 — 35 740 — Winderzücken dei Beitel 1 380 M., Rempen 3 550 Maden 5 625 Siln 5 625 Siln 5 625 Siln 5 620 Siln 5 625 Siln	#0 #1 E 0			III. E.C.				Trier 870 Offen 17 000		
4 100 — 24 000 — Erhölt 2000 M. and der Wilhelm-Angel 1 015 — 20 420 — Deigl, 2325 M.				XII		4 020 —	35 740 —	Winbergrider bei Beith 1 200 W. Rempen . 2 550 Nachen 5 605		
1 015 - 20 420 - Delgt. 2 325 W.						4 100 —	24 000 —	Uteibt Mehrzeichen 3.275 Erhäft 19.00 M. and der Wilhelm-Ange		
7 000 — 21 150 —	-107					1 015 -	20 420 -			
	J. T.					7 000 -	21 150 -			

Titel.	Mr.	Ausgabe.		Siehe Spezial Etat Anlage	л	Berichtag bes Provingial Berwaltungs- raths.
II.	11 E. F.	llebert Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Reuwied """"Trier """Bereind-Taubstummenanstalt zu Nachen.		E. F.	62 950 29 980 31 070	1 204 302 50
	G.	" " Röln	}	G.	50 000	Same
	12	Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren Für das Irrenwesen (Siehe Busammenstellung		XII.		174 000 — 75 350 —
		Spezial-Etats)		XIII.		
	Δ.	Für bie Provingial-Frenanstalt Anbernach		A.	35 000	
	B.	" " " Bonn		В.	52 600	
	C.	" " " Düren		C.	58 500	
	D.	" " " Grafenberg		D.	32 000	
	E.	" " " " " Werzig		E.	63 600	
	F.	Roften ber Unterbringung von Irren in ben Brit	oat:	F.	18 300	
		W. L. W. W. C. M. J. L. C. W. C.		*****		260 000 -
	14 15	An ben Stat für Sochbauten in ben Anftalten Bu ben Roften ber Unterbringung und bes Unterh	alts	XIV.	-	10 000 -
	16	von Epileptifern	on:	XV.		53 550 -
		ftigen landwirthichaftlichen Zweden		XVI.		190 000 -
	17	Berwaltung bes Rittergutes Desborf	djā:	XVII.		
		Pferbe, Efel, Maulthiere, Maulefel, Rindvieh 2c.		XVIII.	100	0253515
1		A. Bjerbe ac				-
		B. Rindvich	11.0		-	
				25553000		1 967 202 5
	19	Für die Provingial-Strafenverwaltung		XIX.	a store a la	1.1007
		1. Staatsrente			2 056 233	
		2. Rente ber Proving Bestfalen			2 350	
		3. Provinzial-Abgaben für Strafengwede			2 635 000	
		100000000000000000000000000000000000000				4 693 583 -
	1	Zu übertra	gen			6 660 785 5

	rhungen.	t e	Ben		n jetit	Mithi	Betrag nach ben	
			até mellen nad	Die Spesial-Gi		2016		
		-	(Scionwet-	Gigrae	weniger.	mehr.	1886/88.	
		4	Hangele.	Ginnshuen.	1 4	4 4	4 4	
11		47	0 919 689	727 305 97	95 565 -	77 800 -	1 222 067 50	
	HE THE RESIDENCE		32 270	2 290 -	20 000	11 000	1 222 001 30	
			32 250	1180 -	-		1.0	
			02 200	1100	er T			
Obetin-Wassett	Erbalt 18860 W. auf ber Will		19 650	800				
	Etiltung.	_	50 000					
			660	660 -				
		4	months.	100	-	3 275 -	170 725	
			103 250	27 900		7 950 -	67 400 -	
			ipanili i	n middle	1100			
14 506 1	Worniger bri Watermady		234 000	199 000 -	1000			
24 100 16 900	Bonn	-	290 000	237 400 -	22.		-3900 (24)	
3.500	Grafenberg	_	285 000	226 500 -	14	- 2		
76 500 5	Mehrfür bie Beipat-Jerenanftalte	-	275 000	243 000 -	11125100	200	1000	
	Weiben wenige	-	230 200	166 600 —			- 14	
		-	130 600	112 300 —				
					58 200 -		318 200	
lefonderer Ci	Sieraber beftanb früher ein be nicht.	-	10 000			10 000 —		
		-	107 650	54 100 —		2 950 —	50 600	
nt ift Geiter	3n Weilerationen in ber Gift	_	190 000	-	-	00 000 -	90 000 - 1	
er ber Marani	ber Roniglichen Staatsregierung von 200 000 Mt. jahrlich unter	-	5 100	5 100 -				
, find in hi ber Auristren bere unch Ein	letung in den Etal eingefreit der Brading die Stäffe biefer 100:000 M. jöhrlich zu dem bregieft. Diefe 100:000 M. derigen Etalberiade und der extraumen nurden. Da lette führung der neuen Brodingial.	1	and the party		-1-1-10			
orn music, in i	Die Lundfreife allgegeben merber unberweit für bie Beichoffung	-	44 559	44 559 -			-	
b bergefchlage	M. Geogr ju tragen. Co wird : biefe Cumme auf ben Ctat für	-	65 714	65 714 -				
em Etat auf endfenbs mi	ifigit ju Ubernehmen, weichen ber Iterien bes Melivoreien as soo Aff. ju Uberweifen find, i Pol. 2 der Einnahme).	17	418 586	114 408 97	53 765 — 2	01 975 —	918 992 50 2	
			716 999	22 750 —		70 583 —	623 000 -	
		-		the second secon		7.5.00	_	
7+		11	134 919	137 158 97	53 765 - 2	72 558 - 1	541 992 50 2	

. 0

Titel.	Mr.	Ausgabe.	Siehe Spezial Etat Unlage	A	Boridiag bes Provingial Berwaltungs raths.
П.	20	Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Witwen von Provinzial-Straßenaufsehern und Wärtern	XIXd.		6 660 785 50
111.	1 2 3 4 5	Ansgaben ans Titel IV. der Einnahmen. Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft		, , , , sidjelb	20 000 — 14 000 — 15 000 — 6 000 — 5 000 —
	6	Buschuß für den Central-Gewerbeverein für Rheinland- benachbarte Bezirke zu Düsselbork			12 500 —
	8	Bur Hebung und Förberung ber gewerblichen Thätigkeit i gegenden		: :	7 500 — 120 000 — 200 000 —
IV.	1 2	Außerordentliche Ausgabe. Für den Bau der Provinzialmuseen zu Bonn und Tri Zu Meliorationen und Ausbesserung der wirthschaftlich in den Gebirgogegenden	en Berhä	Itni¶e	
	4	Bur außerorbentlichen Tilgung ber Irrenanstaltsbaufchu Bur Berftärfung bes Stänbefonds			-

Betrag	Mith	in jeht		Ber	nerhungen.
nad bem Etat pro 1886/88.	mehr.	weniger.	Gigent	Ctate meifen nach	
11 4	1 4		Cinnolpera.	. A	4
541 992 50	272 558 —	153 765 -	2 137 158 9	7 9 134 919	47
			29 900 -	29 900	
541 992 50	272 558 —	153 765 -	2 167 058 9	7 9 164 819	47
	118 793 —				Page 11
19 000 —	1 000 —			20 000	
14 000 —			13 080 -	27 080	
10 000	5 000 -			15 000	
	6 000 -				s des 31. Rheinischen Provinzial-Landtagei
			Har be par vo jährlich Stantis ber Kö Schule Anforbe felb ü erfüllt i foods n foods n food, mit hofft, b	in 32. Kheini 10 000 M. er yufduß von 30 nigliden Sta- ausgeführt be- rungen bes h- bernommen w vurben, fam e- sicht zur Ausga- t ben gestellte sen erhöhten zu	rKleineisen- und Stahl Industrie zu Aemschichen Provinzial Landbage der Justud auchtege der Justud auchtege von Justud auchte vorden unter der Bedingung, daß der OO M. auf 25 000 M. erhöht und die vortstregierung deahfichtigte Erweiterung der gedäude nach der ern Jandelsninisters von der Stadt Kemerde. Da diese Bedingungen bisher nich und der erhöhte Justud aus dem Stände hinng. Die Königliche Staatsregierung ham Bedingungen einverstanden erklärt und Justud; in den Staatsbaushalts Stat prifonnen.
	12 500 -	-	für bie bemillie	Ctathiabre 18	vom 31. Abeinischen Provinzial-Landtag 186/87 und 1887/88 aus dem Ständefond rfniß zur Unterführung des Bereins besteh ihr fort.
	7 500 -				für die Korbflecht-Lehranftalt zu Heinsberg
	120 000	-	- Ständefonbi	überträgt fid	on Jahr 101 Jahr.
43 000	157 000 -	-			
134 000 —		134 000 -	- Fallt aus, 1	weil bas erfori	perliche Baukapital gebeck ift.
100 000 -		100 000	- Bergl. bie L	Semerfung gu	Pof. 16 Titel II. gegenwärtigen Ctats.
69 656 66	_	69 656 6	60	-	liche früher ans ber Kreisrente entnomme

Titel.	%r.	Ausgabe.	Borjhing des Brovinzial- Bermallungs- raths.
v.		Durchlaufende Boften.	san ni
	1 2	Abführung ber Kreisrente an die Landkreise ber Proving	333 411 — 20 000 — 353 411 —
VI.	П	Berichiedene banernbe Ansgaben und Laften.	
	1	Bur Berginfung und Tilgung ber Irrenanstaltobaufculb	300 000 —
	2	Für die in Bonn belegenen Immobilien bes Provinzialfonds	
	4	Siegburg	1 587 — 465 50
	-	Summe Titel VI	302 052 50
		Biederholung ber Ansgaben.	
I. III. III. IV. V. VI.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Berpflichtungen Zuschüsse an die einzelnen Institute und Berwaltungen Ausgaben aus Titel IV. der Einnahmen Außerordentliche Ausgabe Durchlausende Bosten Derschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	3 251 — 6 660 785 50 200 000 — 353 411 — 302 052 50 7 519 500 —
		Die Ginnahme beträgt	7 519 500 — 7 519 500 —

Betrag		98	lith	in jeht								
ftat pro 1895,88		mehr		weniger.		Bemerkungen.						
#	4	A	4	A	4							
-		333 411 20 000	1	-		Stütt fich auf ben §. 97 der Kreisordmung vom 30. Mai 1887.						
	Ε	353 411	E	-	=	All threat in the second						
300 000	-	-	-	_	_	Die Baufchuld besteht noch in einer Anseihe von 6 000 000 R. bei ber Landesbant der Rheinproving, welche mit 3 % % ju verzinfen und mit 1 1/2 % zu amortistren ist.						
1 800	-	-	-	1800		Die Immobilien find verkauft, weithalb die Ausgabe nicht mehr noth wendig ift.						
1 687 707	15	Ξ	_	100 241	1000	Es haben zu beziehen: n. ber frühere Warter Fufcholler, Benfien 150 M. b. die frühere Warterin Alefeld, Unterftühung 357 "						
304 194	15			2 141	65	e. die griftestrante Röchin Benningsfeld, Unterfrühung 240 " d. die Bittwe des verstorbenen Gärtners Rold, Unter-						
3 402 6 541 992	72	100000		151	35	ftühung						
43 000 333 411		157 000 —		333 411		im Laufe der vorigen Etatsperiode wegen der großen Sülfs bedürftigkeit von 100 auf 240 M. erhöht werden, dagegen kommt die im vorigen Etat aufgenommene Unterftühning des Hausknechts Geffer mit 240 M. wegen Abkedens bestelben in Wegfall.						
304 194		353 411		- 2 141	65	Sammtliche sub b-f voraufgeführten Personen find nach ber bei ben Ortsbehörben eingezogenen Erfundigungen höchst unter- frühungsbedurfrig.						
7 226 000	-	629 204		335 704	-							
		293 500		-	Е							

Festgestellt in ber Sitzung bes Provinzial-Berwaltungerathe vom 30. Mai 1888,

Der Provinzial-Berwaltungerath. Bilbelm Fürft gu Bieb, Landtage-Marfcall.

Ter Provincial-Brewallingsroid

drill by fig. 17 mig. drill

Düffelborf, ben 30. Mai 1888.

Referat

bes Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffenb

den Bermögensstand des Rheinischen Provinzial-Berbandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich bem hohen Provinzial-Landtage die anliegende Zusammenstellung der Aftiva und Passiva des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Landarmenhaus zu Trier

Wilhelm Fürft gu Wied,

Landtags:Marschall.

Zusammenstellung der am 1. April 1888 vorhandenen Aftiva

					at t					
		2Berth	Werth	Werth	Rapitalvermögen.					
		ber Glebäube.	ber Grund: ftüde.	des Inven- tars.	lettre au port		Sonftige Forberungen.			
_		.# 1	.# 2	.# 3	.# 4	4	4 4			
1	A. Centralfonds und Anstalten. Provinzialfonds	Meicro	_	-	_		2 000 000 —			
2	Central-Berwaltungsbehörde ,	1 425 000	-	264 950	-					
3	Wittwen- und Baifentaffe	10000000	698_6III				55 150 — 727 950 —			
5	Landarmenhaus zu Trier	770 000	400	147 000	-	H	29 934 83			
5	Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler .	1 127 000	72 854	287 000	-		-			
7	Sparfonds ber Sauslinge ber Provingial-									
	Arbeitsanstalt Brauweiler	279 000	423 900	64 511	Ξ	Ħ	6 000 -			
	Central-Hebammen-Unterstützungsfonds Provinzial-Taubstummenanstalt zu	-	-	-	-	H	12918 —			
l	Ֆոնին	39 700	4 500	4 000	-	Н	1			
	Rempen	39 000	4 500	3 500		-	284 079 43			
1	Remoteb	36 000	20 000	3 000	-	H	,			
	Trier	90 000	117 000	3 500	-	-				
	Elberfelb	19 200	18 777	20	_		_ 5			
	Giffen	_		3 000		-				
	Wilhelm-Augusta-Stiftung	_	-	***			2 556 55			
1	Unterftühungsfonds für entlaffene Taub-			100						
	flumme	3 824 900	-	-	-		2750 -			

und Baffiva bes Provinzial = Berbandes ber Rheinproving.

			Baj	fib	a.			
Andere Ber- mögens: objekte.	ber Lftiva.	lettres au porteur.	Sonfti Schuld	en.	Summ ber Baffiv	a.	şu Ko-	Bemerfungen
- 6	7 4	8	.#	*	10	4	Lonne	
-	2 000 000	-	Ħ	-	-	-	5	Depositenfcheine ber Landesbant ber Rheinproving Diefe Gumme wird ber Landesbant in Gemäßhei bes Statuts ber Lehteren als Reservefond-
-	1 689 950	-	-	-	-	-	1	Stanbehaus nach ben Baufoften 1 300 000 M
	*****						3	Dienstmung bes Landes Direttors 125 000 M Bersicherungssumme.
	55 150 — 727 950 —		14	3 47	143	42	5	Depositen.
		-	14	0 41	140		9	702 600 M. Depositen und 25 350 M. Darleben Jahresrente zu Gunften ber Erben Jehner.
-	947 334 83	-			-		1-3 5	Rach Schähung. 17 943 M. 83 Bf. Depositen und 12 000 M. Be- triebisonds.
-	1 486 854 —	-	_		-		9 9	Rach ber Fewer Berficherungssumme vom 20 Februar 1888 von 997 400 M. unter hinzu rechnung des Werthes von 129 600 M. für Fundament und Rellermauerwert. Rach dem Zhachen Betrage des Katastral-Rein ertrages berechnet. Rach der Fewerverschiederung vom 20. November
	200000			ш				1888, Materialien und Bieb mit eingerechnet.
	6 000		-		-	-	5	Depofiten.
	767 411 —	-	-				2	Berfiderungefumme. Der Berth ift pro Cuabrateuthe ju 1000 M. an genommen.
-	12 918 —	-	_	Н		-	5	Rach ber Fewerverficherung. Depositen.
				П			(1	Berficherungsfumme reip, nach Schabung.
-	438 279 45		-	-1		-	24.8	Rach Schätzung.
							5	Depositen incl. 13 689 DR. 45 Bf. ber von Dier
-	210 500 —	-	-	Н	-	-	1 2	garbt'ichen Stiftung. Summe der Baufoften. Far 200 Quadratruthen à 450 M.
-	37 977 -		_		100		3 1u.2	Rach Schapung. Summe ber Bautoften und ber Grunbermerbs.
-	3 000 -	1	-	-		-		foften.
-	2 556 55	-	-	-	-	-	5	Deposition.
_	2 750 —	_	_		_	_	5	Depositen.
-	8 388 630 83		14	3 47	143	47		

		176 11791111			Aftiv	a.			
		2Berth	2Berth	Werth	Rapitalvermögen.				
		der Gebäude.	ber Grund: ftüde.	Inven-	lettres au porteur.	Sonftige Forderungen			
_		1	.#	.# 3	4 4	# of			
3	llebertrag Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	3 824 900 360 000	661 931 16 950	780 461 98 800		3 121 338 83 96 154 07			
4	Unterftühungsfonds für entlaffene Blinbe .	===	-	_		89 700 73			
5	Provinzial-Irrenanstalt zu								
1	Andernach	1842400	99 584	182 600					
٠	Bonn	2 500 000	214 000	287 000					
١	Düren	2 490 000	225 800	185 000		I			
	Grafenberg	2 256 000 2 251 300	150 000 143 342	210 000 250 000		I F			
6	Weisweiler'icher Restfauspreis	-	-	-		1 500 -			
8	Allgemeiner Baufonds	-	_		5 000 -	165 000 - 13 357 5			
9	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehaufe		_		1.00	40 000 -			
0	Rittergut Desborf	60 700	102 000	-	_ = 1				
1	Museums-Bausonds	261 400	151 600	_	112	277 300 -			
2 3	Aufscherhaus zu St. Barbara in Trier . Biebentschäbigungssonbs	5 700	_	_					

	10 9 1 1 3	m.	Pass	ibe	a.			
Andere Ber: mögens: objekte.		lettres au porteur.	Sonftig Schulde		Summ ber Paffive	a.	3u Ro-	Bemerkungen
_ 6	7 4	.# 8	9	*	10	4	Lonne	
14	8 388 630 83		143	47	143	47	1	
+	571 904 07)III(= 2 IIII			-	1 2 3 5	Rach Schötzung. 50facher Betrag des Katastral-Reinertrages. Rach Schätzung. 84 154 M. 07 Pf. Depositen und 12 000 M. Hypo- thesen.
-	89 700 73	-	4 200)	4 200	-	5	Depositen.
			180	0-	180		9	Legat und Jahrebrente ju Laften bes Erfens wyf'ichen Bermaditniffes.
-	2 124 584 -	+ 1			-	-	1 1	Schahungeweife berechnet unter Berudfichtigung
-	3 001 000 -	-	-		-	_		ber Baufosten. Desgl. ber Grunbermerbifosten.
	2 900 800 -	-	1.46	1	1 461	-	3	Desgl. ber Feuerverficherung.
-	2616000 -	-	-	-	-	-	9	Roch nicht fälliger Raufpreis. Der Betrag ift f. It. beim Irrenanstalts Baufonds verausgabt
1111 1111	2 644 642 —	T	-		-	1		und unter Zuschuß eines fleinen Betrages mit rund 1500 M. deponiet. Dieses Depositum is sud pos. 16 angeführt.
-	1500	-	-	-	_	_	5	Siehe Bemerfung ju pos. 15.
-	165 000 -	_	-		12		5	Depositien.
	18 357 50	-	-		-	-	4 5	Schramnt'iche Stiftung für Grafenberg. Depositen bes Unterftupungefonde incl. 1778 D. 40 Pf. ber Richary Stiftung.
-	40 000			\vdash		-	5	Depositen.
	162 700 —	-	-	-	-		1 2	Rad Schanng unter Berüdfichtigung ber Fener- Berficherung. Bum 25fachen Betrage bes Kataftral-Reinertrages berechnet.
1	690 300 —	-	-		-		1	Diefe Summe feht fich zusemmen aus a. dem Werthe des Haufes Baum- jchuler-Allee 34 in Boun
							2	Berth bes zur Erbanung eines Mufeums in Bom angefauften Grundfülds 81 200 M Berth bes Seitens ber Stabt Trier zum Ban bes Mufeums zu- entgeltlich hergegebenen Bauplahes 70 400 " 151 600 M
							5	Depofiten bes angefammelten Baufonbe.
	5 700 —	-	-		-	-	1	Rach ben Bauloften.
-	549 600 -	-	-	-	-	-	5	Depositen.

					Attiv	a.				Passiv	a.		
_	especialments	Berth ber bes Grunds ftilde.		Inven- tars.	10 000		Andere Ber- mögens- objekte.	Summe ber Aftiva.	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe ber Paffiva.	şu Ro- Ionne	Bemertungen
24	Provinzial:Straßenverwaltung	15 852 400 35 000	COMPASSO - COM	Probability in the second		4 353 951 13 2 104 900 —	100 000	23 970 419 13 2 779 900		5 984 47 57 500 —	5 984 47 57 500 —		Diese Angaben beruhen auf einer im Monat März 1888 vorzenommenen Ermittelung. Diese Summe seht sich zusammen aus a. den Depositen des Jouds zu Provinzialstraßen. Neu u. Umbanten und zu Chansseen Neu den Depositen des Jouds straßen und zu Chansseen. der Aunfestraßen. 892 000 R. d. den Depositen des Honds für Kreise und Commanal Begedan-Unterstützungen. 250 000 d. einer Dupothesarsorderung des Sammelsonds. 900 d. einer Dupothesarsorderung des Sammelsonds. 900 d. dem Depositen des Kesenwessen 910 000 Eummel. 2104 900 R. Die Jonds sud a und b sind mit nambasten Bewilligungen belastet. Beterüberger Basaltbruch incl. des Werths der Gebände, der Sahnenlage und des Javentars. 30 000 R. Restsaufpreis für den Beterüberger Basaltbruch und 27 500 R. Kauspreis für die von der Wittne Andrees im Zell erwordenen Grundstäde und Gedände bestuß Berlegung der
25	Nebenfonds ber Provingialftraßen-Berwaltung	_				193 000 —	_	193 000 —				5	Boppard Bell er Provingialitrage.
		15 887 400	2 015 207	2 283 861	5 000 —	6 651 851 13	100 000	26 943 319 13	-	63 161 — un 323 47 3ahres	63 161 — 323 47 irente.		Depositen. Rach Bergleichung ber nebenstehenben Aftiva und Bassina ergiebt sich ein Bermögenöstand von rund 26 890 100 M.
	biesseits lediglich verwaltet werben	-	-		5 000 —	1 650 426 23	-	1 655 426 25	-	4 200 — 323 47 3ahres	4 200 — 323 47		Rach Bergleichung der nebenstehenden Aftiva und Baffiva ergiebt fich ein Bermögensstand von rund 1 646 200 M.
	13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24 für Provinzialfonds, Ständehaus, Dienst- wohnung des Landes Direftors, Lands- armenhaus, Arbeitsanstalt, Debammens, Blindens, Taubstummens und Irren- anstalten, Wilhelm Mugusta : Stiftung, Desdorf, Fonds der Figurengruppe, Museums-Baufonds, Provinzial-Rusen	15 887 400 2	015 207 2	283861		5 001 424 90	100 000	25 287 892 90	-	58 961 —	58 961 —		Nach Bergleichung der nebenstehenden Altiva und Passiva ergiedt sich ein Bermdgenöstand von rund 25 228 300 30.



		.60111		Aftiv	a.					
	Werth	Werth	Werth	Rapitalvermögen.						
magnutaranth a	ber Gebäude.	ber Grund- ftüde.	des Inven- tars.	lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.					
100	.#	# 2		4 4	.# 5	4				
B. Landeebant der Mheinproving	71 - 1 82	+100			01 E8-					
C. Rheinischer Meliorationssonds Der Bestand des Ständesonds von 134515 Mark (incl. 14000 Mark Darlehnssforderungen) bleibt hier außer Betracht, weil die auf dem Ständesonds ruhenden Bewilligungen diesen Betrag absordiren.	-	-	4		-					
D. Berzinsungs- und Amortisationssonds der Irrenanstalts-Bauschuld	_	_	_		_	_				
E. Provinzial-Fener-Societät	285 000	-	15 000	3 930 160 30	602 33	1 18				
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF				()(i) ii		100				

Bufammenftellung.

es i	etragt das Vermogen												
A	. ber Centralfonds und Anftalten			da		0.00						26 880 100	202.
	barunter die biesseits lediglich verwalte		Sto	iats	Re	benf	onb	s, e	par	: 11	nb		
	Unterstützungefonds mit 1 646 200 Ma	rf											
В	ber Landesbank rund											3 950 000	
C	bes Meliorationsfonds	*	9.3								100	2 005 500	
								fami				32 835 600	
D	. Rad Abzug ber Irrenanstaltsbaufdulb	001	E 3							8	+	6 000 000	
								blei	ben		+0	26 835 600	992.
	Mit hingurednung bes Bermögens												
E	. ber Provingial-Feuer-Societat mit runb	+					+		-			4 344 000	
	ergiebt	fid	eine	(3	efar	nut	fum	inte 1	1100			31 179 600	M.

			1	Paii	iv	a.			
Andere Ber- mögens- objekte.	Summe		lettres au porteur.	Schulben.		Summe ber Paffiva		şu Ko- Ionne	Bemerkungen
-			-				1	-	Das Bermögen ber Landesbanf besteht gegen- martig in dem Stammt- fends von 3 000 000 M. — Pf. und dem Reservesonds von 949 919 " 79 " Busammen . 3 949 919 M. 79 Bf.
			- 10			and the second	100		Das Bermögen bes Meliorationsfonds besicht jut Zeit in dem Stammfonds von 2 000 000 M. und 5500 M.
						71 (1		Tark Hart	to the state of th
-	_	Н	-	6 000 000	-	6 000 000	-	9	Anleihe bei ber Lanbebbant ber Rheinproving.
-	4 832 491	48		488 460	46	488 460	46	5 9	Sierunter 588 115 M. 38 Pf. hupothefarisch sicher gestellte Darleben und 14 215 M. 80 Pf. röd- schndige Einnahmen. Dierunter 48 534 M. 64 Pf. vorausgesahlte Ber- scherungs Prämie und 179 978 M. 71 Pf. Resti ausgaben und 250 947 M. 11 Pf. Borischus, Kach Bergleichung der Altiva mit den Positiva er- giebt sich ein Bermögensstand von 4 344 (31 M.

Geschäftsordnung

für

den Provinzial=Landtag der Rheinprovinz.

I. Constituirung bes Provinzial-Landtags. §. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinzial-Landtags durch den Königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Borsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftzsührern und Stimmzählern.

§. 2.

Bahl bes Borfigenden und ber Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlußfähigkeit des Provinzial-Landtags (S. 29 der Provinzial-Ordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftsührern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmensmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebniß ber Wahlen wird bem Königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Prüfung ber Legitimation ber Mitglieber.

Der Provinzial-Landtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten respektive über die Vornahme weiterer Ermittelungen. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine vom Landtage zu wählende, aus 9 Mitgliedern bestehende Commission.

§. 4.

Obliegenheiten bes Borsitenben, ber Schriftführer und ber Mitglieber.

II. Allgemeine

Jebe Situng wird von dem Borsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Besorgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Situngen ob.

§. 5.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles zu forgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmenzählung auszuführen und den Vorsigenden in seinen Obliegenheiten zu unterstüßen.

§. 6.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilt der Borsitzende, auf längere Zeit der Provinzial-Landtag.

Mittheilung ber Borlagen.

Die an den Landtag gelangenden Borlagen werden von dem Borsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Borlagen des Provinzial-Ausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden.

§. 8.

Feststellung ber Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Borsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die sestgegete Tagesordnung wird auch dem Königlichen Commissarius und dem Landes-Direktor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Sine Abänderung der sestgeseten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 9.

IV. Die Berhandlung.

Eröffnung ber Berhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur, wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Sin hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 10.

Orbnung ber Berathung.

Eine Berathung über den zur Berhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über beren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 11.

Rede=Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Borsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der Königliche Commissar sowie die zu seiner Bertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, ferner der mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses beauftragte Berichterstatter sowie der Landes-Direktor müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden (§. 27 P.D.). Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgesaßter Reden nicht gestattet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Nedner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entsernen "zur Sache", Redner, welche die Ordnung verletzen, "zur Ordnung" zu rusen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosen zweimaligem Ruse zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 13.

Antragsteller (bei selbständigen Anträgen [§. 22]) und die Berichterstatter erhalten, wenn nie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben, am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 14.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt.

§. 15.

Festfegung ber Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge sestzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht dis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgesordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für sestgesetzt. Ueber die rechtzeitig ersolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 16.

Abstimmung.

Der Provinzial-Landtag kann nach §. 29 ber P.D. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ber im §. 10 ber P.D. vorgeschriebenen Zahl ber Abgeordneten anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich ber Abstimmung enthalten. Der Provinzial-Landtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 ber P.D. nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung berjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sigenbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsigende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungserklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen. Ist das Resultat einer Abstimmung zweiselhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftsührer. Stimmen die Zählungen nicht überein, so nuß die Zählung wiederholt werden. Gine vollendete Abstimmung kann wegen misverstandener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 17.

Die Berathung ber Landtags-Vorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinzial-Landtags mit einmaliger Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite und bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschlossen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufsorderung des Borsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Borlage oder einzelner Theile berselben an eine Commission zur Berathung, bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschlossen werden.

§. 18.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Borsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Boranträge), mussen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 19.

Als Hauptanträge, b. h. Anträge, welche bie nothwendige Grundlage für die Beschluß= nahme bilben, gelten namentlich:

- a) alle von dem Königlichen Commissar mitgetheilten Gesetzentwürfe und die sonstigen Borlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Borlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Borlage zuerst gestellt wird;
- b) die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzial-Ausschusses und die Anträge des Landes-Direktors;
 - c) ber Antrag, welchen ber Berichterstatter stellt;
 - d) ber felbständige Antrag eines Abgeordneten;
 - e) jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme barüber nach §. 17 zu wieder= bolen ift.

§. 20.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werben, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersehen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über der Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Borlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt beziehungsweise Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 21.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während ber Berathung ändern, auch benselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben ersolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Sin zurück=

genommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abanderungs= anträge als wieder aufgenommen.

§. 22.

Selbständige Unträge ber Landtags=Abgeordneten.

Jeber Abgeordnete ist berechtigt, einen selbständigen Antrag, welcher mit einem in der Berhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgesaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll überzgeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, salls diese auf Anfrage des Vorsigenden nicht ersolgt, als abgelehnt. Sin abgelehnter Antrag darf in derzselben Session nicht wiederholt werden.

§. 23.

Gefegentwürfe.

Gesethentwürfe sind in der Negel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurses zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurses sind, sofern der Landtag nicht en bloc-Annahme beschließt, die Artikel desselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurse in der Feststellung abzustimmen, wie sie der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 24.

Betitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinzial-Landtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung beziehungsweise Verücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 25.

Commiffionen.

Bur Vorbereitung ber Berathungen und Beschlüsse des Provinzial-Landtags können nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürsnisses durch Beschluß des Landtages sowohl Fach-Commissionen als auch Commissionen für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Die Mitglieder für die einzelnen Commissionen werden vom Landtage gewählt. Jede Commission wählt unter dem Borsitze seines ältesten Mitgliedes mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Borsitzenden und einen Schriftsührer und nach Bedürsniß für Beide Stellvertreter.

§. 26.

Berhandlung und Beschluffaffung in ben Commiffionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmengleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftsührer das Protokoll. Bon

ber ersolgten Constituirung der Commission ist dem Borsigenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Borsigende der Commission ernennt für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten die Referenten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor. Diese Berichterstattung ersolgt schriftlich oder mündlich; im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Borschläge für die zu sassenden Beschlüsse machen. An den Berathungen können der Königliche Commissar und dessen Bertreter, der Borsigende des Provinzial-Landtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Borsigende des Provinzial-Ausschlüsse, der Landes-Direktor und die von dem Letztern beauftragten oberen Provinzial-Beamten mit berathender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jebem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commissionen die Geschäftsordnung des Provinzial-Landtages maßgebend.

Die Mitglieder bes Landtages können ben Commissions-Sigungen anwohnen, insofern nicht geheime Berathung beschlossen worden ift.

§. 27.

Mittheilung ber Landtagsbeschlüffe und Berichterstattung bezüglich berfelben.

Die Aussertigung ber von dem Provinzial-Landtage gesaßten Beschlüsse werden von dem Borsitenden unterschrieben und von einem Schriftsührer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese Beschlüsse Borlagen der Staatsregierung beziehungsweise des Königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzeren, soweit sie die laufende Berwaltung betreffen, dem Landes-Direktor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Aussührungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Borsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftssührern abgesaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzial-Berwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtages auf Antrag des Borssitzenden und nach näherer Anordnung des Landes-Direktors Aushüsse zu seisten.

Die Bestallungen für die von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten werden von dem Borsißenden des Provinzial-Landtages vollzogen.

§. 28.

Sigungs=Protofolle.

Das Protofoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstsolgenden Sitzung zur Sinsicht aus und wird, wenn dagegen die zum Schlusse der Sitzung Sinspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und sestgestellt erachtet. Sine Berlesung des Protofolls sindet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protofoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protofolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protofoll muß die Beschlüsse des Landtags in wörtlicher Ansührung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protofolls Sinspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftsührer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Sinspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreisenden Stelle seitgestellt werden. — Das Protofoll wird von dem Vorsitzenden und zwei Schriftsührern vollzogen.

§. 29.

Diese Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abanderungen derselben können zu jeder Zeit beschlossen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Unlage E.

Düsselborf, ben 30. Mai 1888.

Referat,

betreffenb manne militablist produceste smisden thin

die Geftsetung der Entschädigung

die Mitglieder des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialraths.

Dem Provinzial=Landtage steht in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzial=Ordnung vom 1. Juni 1887 (§. 100) die Beschlußfassung über die Höhe der den Mitgliedern des Provinzial=Landtages, des Provinzial=Ausschusses und der Provinzial=Commissionen, sowie den gewählten Mitgliedern des Provinzialrathes zu gewährenden Entschädigung zu. Es wird beanstragt, diese Entschädigung in der seitherigen Höhe und im Anschlusse an die in den übrigen Provinzialverbänden geltenden Bestimmungen, wie solgt, setzusehen:

§. 1.

Die vorerwähnten Mitglieber erhalten:	
A. an Tagegelbern	12 M.
B. Reisekoften, einschließlich ber Roften ber Gepäckbeförberung:	
I. bei Reisen, welche auf Gifenbahnen ober Dampfichiffen	gemacht werben fonnen:
für das Kilometer	— M. 13 Pf.
und für jeden Zu= und Abgang	
II. bei Reisen, welche nicht auf Gifenbahnen ober Dampff	
fönnen, für das Kilometer	— M. 60 Pf.

Der Provinzial-Berwaltungsrath. Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags:Marichall.

Düffelborf, ben 6. Juni 1888.

Referat,

betreffend

Abanderung des Reglements über die Tagegelder und Reisekosten der provinzial-

Das dem hohen Provinzial=Landtage vorgelegte neue Reglement für die Provinzial=Feuer-Societät stellt die Beamten der Provinzial=Feuer=Societät den Provinzial=Beamten in dienstlicher Beziehung vollkommen gleich und bestimmt demgemäß u. A. im §. 17, daß die Societäts=Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzial=Beamten erlassenen Bestimmungen liquidiren sollen.

Da nun gegenwärtig die Provinzial-Beamten in einer Position geringere Säte liquidiren, wie die Societäts-Beamten, so würden lettere hierdurch eine Berschlechterung ersahren, wenn die jett bestehende Ungleichheit, welche zu vielsachen Klagen Anlaß geboten hat, beibehalten werden soll.

Während nämlich die Societäts-Beamten, grade wie die Staatsbeamten nach Maßgabe bes Gesetzes vom 24. März 1873 und der Allerhöchsten Berordnung vom 15. April 1876 auch bei eintägigen Reisen die vollen Tagegelber und Vergütungen für Ab- und Zugänge liquidiren, steht den Provinzial-Beamten bei solchen Reisen gegenwärtig nach §. 2 des Reisekosten-Reglements vom 11. Dezember 1883 nur die Hälfte der qu. Sätz zu.

Die lettere Bestimmung, welche s. 3. aus vorübergehenden Gründen eingeführt wurde, hat sich für die Dauer als nicht zweckmäßig erwiesen. Aus diesem Grunde und im Interesse der Gleichstellung sämmtlicher Provinzial-Beamten untereinander und mit den Staatsbeamten, beantragt der Provinzial-Berwaltungsrath:

singlying bestehningsweise einer von Kateren zu einschlenden Commission, nich dem Landes errettor die der Eigenfchaft der Propinstelliktuor Societat als Propinssal-Anste entsprechende

"Hoher Landtag wolle den §. 2 des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekoften der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz aufheben."

Der Provinzial-Verwaltungsrath. Wilhelm Fürst zu Wied, Landtags-Marschall.

Düffelborf, ben 16. Juni 1888.

Referat

des Provinziale Berwaltungsraths,

Abanderung bes Meglements über bedreffendelber und Reifeloffen der propincial

die Vorlage des Entwurfes zu einem neuen Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Das an Stelle bes Reglements vom 5. Januar 1836 erlassene revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 entspricht in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht mehr ben heutigen Berhältniffen. Bahrend ber mehr als 30 jährigen Geltung bieses Reglements find zwar wiederholt Aenderungen einzelner Beftimmungen getroffen worden, und find auf diese Beise vor und nach 12 Nachträge zu jenem Reglement entstanden, ohne daß indessen hiermit ben Bedürfniffen ber Gegenwart vollständig entsprochen worden ware. Undererseits mußte ber betretene Weg ber ftudweisen Abanderung des Reglements ben Nachtheil gur Folge haben, baß durch die große Bahl der nachträge für britte Bersonen wenigstens die Uebersicht über die gur Beit geltenden Bestimmungen fehr erschwert wurde. Es ift beshalb wiederholt ber Bunfch nach dem Erlaffe eines neuen Reglements laut geworben. Der Provinzial-Berwaltungerath erachtete indessen den Zeitpunkt für diese organisatorische Arbeit so lange nicht gekommen, bis durch Ginführung ber neuen Provinzial-Dronung die Berhältniffe ber Provinzial-Berwaltung fo geregelt fein wurden, daß die Brovinzial-Feuer-Societät in den Rahmen einer festgegliederten und auf gesetzlicher Basis beruhenden Verwaltung eingereiht werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung in Folge bes Erlaffes ber Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 eingetreten ift, glaubte ber Provinzial-Berwaltungerath um fo weniger faumen zu burfen, bem Borgange ber übrigen Provinzial-Berbande zu folgen und dem Provinzial-Landtage den Entwurf zu einem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vorzulegen, als sowohl die Interessen der Societät wie ber gesammten Provinzial-Berwaltung eine Abanderung bes jest geltenden Reglements gleich= mäßig zu erheischen schienen. In ersterer Sinsicht fam in Betracht, daß die durch die Gegenseitigkeit der Bersicherung bedingte Gefahr der Zahlung von Nachprämien sowie die aus der obrigkeitlichen Berwaltung ber Societät hervorgehende Beschränkung bes Rechtsweges ber Societät bie Concurrenz mit ben gablreich bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gerabe bei ben befferen Risifen wesentlich erschwerte, mabrend in letterer Hinsicht es als eine Anomalie empfunden werben mußte, daß die gefammte Berwaltung ber Societät ausschließlich in den Händen des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät beruhte, und daß weder dem Provinzial-Ausschuff beziehungsweise einer von Letterem zu erwählenden Commission, noch dem Landes= Direktor die ber Sigenichaft ber Provingial-Feuer-Societät als Provingial-Anstalt entsprechende Mitwirfung bei ber Berwaltung eingeräumt war.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Reglement für bie Provinzial-Feuer-Societät sucht bie vorberührten Bebenken in folgender Beise auszuräumen:

1. Unter Beibehaltung der seitherigen Sigenschaft der Societät als einer GegenseitigkeitsGesellschaft soll die hieraus hervorgehende Gesahr der Nachzahlung von Prämien dadurch beseitigt werden, daß der Provinzial-Verband die Verpslichtung übernimmt, für den Fall der Erschöpfung der eigenen Mittel der Societät in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die ersorderlichen Veträge zinsfrei vorzuschießen. Diese Vorschüsse sollen alsdann nicht durch Nachzahlungen der zeitigen Societätsgenossen, sondern aus den für die Folge sich ergebenden Ueberschüssen gedeckt werden. Hierdurch sind die Societätsgenossen gegen die Gesahr der Nachzahlung geschützt, während denselben andererseits für den Fall, daß in Folge solcher außergewöhnlichen Unglücksfälle die Prämien für die Zukunft erhöht werden müßten, der Austritt offen steht.

Andererseits hat die von dem Provinzial-Verbande übernommene Gesahr bei dem Borhandensein eines Reservesonds der Societät von 4 039 620 Mark auf Grund der während des mehr als 50 jährigen Bestehens der Societät gemachten Ersahrungen nicht eine solche Bedeutung, daß gegen deren Uebernahme Seitens des Provinzial-Verbandes Bedenken vorwalten könnten. Allerdings kann dem Provinzial-Verbande aber auch nicht zugemuthet werden, jene Gesahr im Interesse der Societätsgenossen gewissermaßen als eine Art Nückversicherung der Letteren ohne Vergütung zu übernehmen, und wird deshald vorgeschlagen, dem Provinzial-Verbande die Zinsen des Reservesonds, so lange derselbe die einsache Jahresprämie übersteigt, zur freien Versügung zu überweisen.

(Bu vergleichen §. 21, 22 und 23 des Entwurfes.)

2. Der Rechtsweg soll ben Societätsgenossen in der Weise erweitert werden, daß durch die Taxe der beiderseits ernannten Sachverständigen beziehentlich des Obmannes nur die Höhe der also ermittelten Taxe endgültig festgestellt und daß ferner für die Folge durch die Sinlegung der Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß der Rechtsweg nicht mehr ausgeschlossen werden soll.

(Bu vergleichen S. 66, 84, 85 und 86 des Entwurfes.)

3. Für die Sinreihung der Societät in den Rahmen der Provinzial-Verwaltung ist das nach eingehender Berathung im Provinzial-Verwaltungsrathe und im Provinzial-Landtage beschlossene und von der Königlichen Staatsregierung ohne Borbehalt genehmigte Statut der Landesbank der Rheinprovinz als Borbild benutt worden. Die in dieses Statut übernommenen gleichlautenden Bestimmungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse hatten sich in der Erfahrung durchaus bewährt und konnte deshalb um so weniger Bedenken vorliegen, die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in ähnlicher Weise zu organisiren.

(Bu vergleichen §. 4 bis 15 incl. bes Entwurfes und §. 18 bis 21 incl. bes

Statuts für bie Landesbank ber Rheinproving.)

Der vorliegende Entwurf des neuen Reglements ist in der Feuer-Societäts-Commission sowie im Provinzial-Verwaltungsrathe unter Zuziehung des Direktors der Societät eingehend berathen und ist hierbei eine Sinstimmigkeit über sämmtliche Bestimmungen des Entwurses erzielt worden.

Der Provinzial-Berwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

"Hoher Provinzial-Landtag wolle das vorliegende neue Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät beschließen und den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, die nach §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers nachzusuchen;

ferner ben Provinzial-Ausschuß ermächtigen, biejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinzial-Landtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erfordert werden möchten."

Der Provinzial-Berwaltungsrath. Bilhelm Fürst zu Wied, Landtags-Marschau.

Reglement der Provinzial-Fener=Societät.

- I. Umfang, Zwed und Borrechte ber Societät.
- II. Organisation und Berwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.
 - 1. Annahmepflicht.
 - 2. Eintritt in Die Societät und Austritt aus berfelben.
 - 3. Ermittelung und Festsetzung ber Bersicherungssummen.
 - 4. Beränderungen mahrend ber Berficherungszeit.
 - 5. Klassifitation und Tarif.
 - 6. Brandschabenvergütung.
 - a) Umfang ber Ersatverbindlichkeit ber Societät.
 - b) Anzeige und Abschätzungen ber Brandschäben.
 - c) Zahlung ber Brandentschädigung.
 - 7. Sicherung ber Sypothekargläubiger.
- IV. Mobilarversicherung.
- V. Berfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
 - VI. Schlußbestimmungen.
- VII. Uebergangsbestimmungen.

I. Umfang, Zwed und Borrechte ber Societat.

§. 1.

Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges. Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen "Rheinische Provinzial-Feuer-Societät" bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsselborf und die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift "Rheinische Provinzial-Feuer-Societät" zu bedienen.

§. 2.

Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der administrativen Czekution bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

§. 3.

Der Direktor ber Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpslichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 beftimmt:

§. 2. Die Berhandlungen behufs Berwaltung der Provinzial Feuer Societäts Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Bersicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätstasse sind vom tarismäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diesenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Bu Berträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist ber tarifmäßige Stempel in bem halben Betrage, zu ben Nebenegemplaren ber Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. Schlußsat. Der orbentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. Schlußsat. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung burch biefelben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben find.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kaution der Clementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebensond und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer=Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

S. 86. Für die im Laufe bes Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplementarheberollen bei der Direktion angesertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Beise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jebe Steuerkaffe hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang ber Heberollen bieselben völlig erlebigt ber Direktion zuruckzusenden.

§. 106. Jeber angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises ben Requisitionen ber Direktion zu Tax- und Brandschabenaufnahmen zu genügen, und die vorgesehte Regierung wird ihn nöthigenfalls bazu anhalten. Sind babei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeber sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des competenten Baubeamten, in den Tag- oder Schadensaufnahmesterminen sich einzusinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

II. Organisation und Berwaltung ber Societät.

§. 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

8. 5. In 101010

Die unmittelbare Berwaltung ber Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzial-Ausschuß oder dem Provinzial-Landtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirfung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Sozietät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: "Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät."

§. 6.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten, er ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Sinsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

8. 7

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Ober-Inspektor — zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt, und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat. Derselbe wird auf Borschlag des Direktors vom Provinzial-Ausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor dei Krankheit oder Abwesenheit dis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Ausschuß anzuordnen.

8. 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlausenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der Societäts-Genossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Borfigende und beffen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuffe gewählt.

8. 9.

Die Wahl ber Mitglieber erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausscheibenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheibenden Mitglieder haben Ersatwahlen stattzusinden. Die Ersatmänner bleiben nur dis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Resid stant Seand now harred the \$. 10. whe and combinities

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche zum Mitgliede des Provinzial-Landtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30 000 M. bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriedenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzial-Ausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entsernung eines Beamten aus seinem Amte rechtsertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoden werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusse sindet die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§. 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Das Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte ersordern, alljährlich mindestens sechs Mal. Die Berufung zu der Versammlung ersolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer von dem Direktor aufzusstellenden Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gesaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Beschlußfassung bes Kuratoriums unterliegt insbesondere:

- 1. Die Borprüfung aller bem Provinzial-Ausschuß zu machenden Borlagen und aller der Entscheidung besselben unterliegenden Beschwerdesachen.
- 2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsinstruktionen
- 3. Die Entscheidung über bie Beschwerben gegen die Festsetzung ber Bersicherungssummen und ber Beitrage.
- 4. Die Abanderung ber Rlaffeneintheilung und bes Tarifs.
- 5. Die Art ber Anlegung ber bisponibeln Gelber.
- 6. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinzial-Landtages einzuholen.
- 7. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privat=Bersicherungsgesellschaften, ber Anschluß an ben Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands sowie der Abschluß von Anschluß= und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Bereinen und Berbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Bersicherung bilden (§. 28).
- 8. Erhöhung ober Ermäßigung ber Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
- 9. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 66, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.

§. 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Borkommnissen der Berwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem

Sange ber Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist besugt, von bem Stande der Verwaltung ber Angelegenheiten der Societät durch Sinsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzial-Ausschuß einzureichen.

§. 14.

Die obere Leitung und Berwaltung der Societät steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

- 1. Die Bahl ber Mitglieber bes Kuratoriums.
- 2. Die Wahl des Ober-Inspettors.
- 3. Die Anstellung aller übrigen Beamten ber Societät, sofern dieselbe befinitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag bes Direktors.
- 4. Die Feststellung ber Raution ber Raffenbeamten ber Societät.
- 5. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).
 - 6. Die Entscheidung über Beschwerben gegen Berfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
- 7. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Societät.
 - 8. Die Genehmigung ber Mobilar-Berficherungsbedingungen (§. 81).
 - 9. Die Vorprüfung des Ctats und der Jahresrechnung.
 - 10. Die Genehmigung von Ctatsüberschreitungen.
 - 11. Die Bestimmung über bie Deckung eines eintretenden Defizits (§. 23).
 - 12. Die Borprüfung aller bem Provinzial-Landtag zu machenben Borlagen.
 - 13. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte ber Urlaub von dem Landes-Direktor ertheilt wird.

§. 15.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

- 1. Die Wahl bes Direftors ber Societät.
- 2. Die Feststellung bes Ctats.
- 3. Die Revision und Dechargirung ber Jahresrechnung.
- 4. Die Abanderung des Reglements.

§. 16.

Die zur Berwaltung nothwendigen Kassen-, Büreau= und technischen Beamten werden auf den Borschlag des Direktors von dem Provinzial-Ausschusse angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten.

Die Anstellung von Beamten zu commissarischer Beschäftigung ober auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Stat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten nach den für die Provinzial-Beamten geltenden Borschriften. Die den technischen Beamten der Societät

du gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Lorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses festgesetzt.

§. 18.

Die örtlichen Geschäfte ber Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftssführer, welche gleichzeitig als Hülfsagenten für die Gebäudeversicherungen fungiren, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen ersorderlich erscheint, besugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Sigenschaft als Societätsbeamten erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Legteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten ersorderlich. Die Beiträge werden von den Königlichen Steuerkassen und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieserung gelangten Jumodilar-Versicherungsbeiträge. Die Tantieme der Rentmeister beträgt $1^{1/2}$ % von allen wirklich eingegangenen Jumodilar-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Modilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Prämienempfange der Jumodilarversicherungen 2° /o Tantieme gewährt.

§. 20.

In den Stadtfreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bezw. des Sinverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen Königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende exekutivische Sinziehung der Immobilar-Versicherungsbeiträge ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse zu bewirken.

§. 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäben und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Sinnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservesonds zu. Der Reservesonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22.

Hat ber Reservesonds den Betrag ber einfachen Jahres-Prämien-Cinnahme erreicht, so steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung über die Zinsen des Reservesonds zu.

8. 23.

Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservesonds, aus eigenen versügdaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die ersorderlichen Beträge der Societät zinsfrei aus Provinzialmitteln vorgeschossen. Sin derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurücksuerstatten.

§. 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet

und dem Provinzial-Ausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag. Der einmal festgestellte Stat bleibt dis zur Feststellung eines neuen Stats in Kraft. Statsüberschreitungen und außergewöhnliche im Stat nicht vorgesehene Ausgaben bedürsen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§. 25.

Zur Bestreitung des Büreaus und Kanzlei-Auswandes und der Ausgabe für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Ausschuß ist im Stat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Centralkasse alljährlich abzuführen ist.

§. 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landes-Direktor bezw. einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landes-Direktors dem Provinzial-Ausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

§. 27.

Dem Provinzial-Landtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch ben Provinzial-Ausschuß ein Bericht des Direktors über die Berwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebände=Berficherung.

1. Annahmebflicht.

§. 29.

Nur innerhalb ber Rheinprovinz belegene Gebäude können bei ber Societät versichert werben. Mit dieser sowie der im folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpslichtet, alle Gebäude, deren Bersicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung du behalten.

8, 30,

Gebäube, welche sich bem Zustande des gänzlichen Verfalls ober ber Unbewohnbarkeit nähern, Gebäube, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert find,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft find,

find nicht aufnahmefähig und können, wenn fie bereits versichert waren, unbeschadet ber Berpflichtung zur Zahlung ber Beiträge für das laufende Jahr, sofort gelöscht werden.

§. 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schabhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgesundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben.

§. 32.

Innerhalb eines bemselben Besitzer zuhörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privats Bersicherungsgesellschaft versichert werden. Sbenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche biesen Bestimmungen wibersprechend genommen werben, ift bie Societät nicht verpflichtet, im Brandschabenfalle Ersatz zu leisten.

§. 33.

Während ber Zeit eines ausgebrochenen Krieges, b. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Ctablissements oder von Gebäuben mit seuersgefährlichem Betriebe oder seuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen sestigesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagten Bersicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Gintritt in die Societat und Austritt aus berfelben.

§. 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Bersicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sosen dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde des jenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag dei dem Vürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Ersordern dem Antragenden eine Vescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. die M. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums sestzusenden Tarise erhoben.

§. 36.

Alle Berficherungen werben in ber Regel, und sofern nicht eine anderweite Bereinbarung stattfindet, auf breijährige Bersicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie

nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Bersicherungsperiode nicht, so gilt die Bersicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Bersicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Bersicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Bersicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Bersicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Bersicherungssummen oder Beiträge 2c. werden als neue Bersicherungen angesehen.

§. 37.

Es können auch Bersicherungen auf 5= und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Borausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Bersicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38.

Das freiwillige Ausscheiben aus ber Societät ist nur mit Ablauf ber Versicherungsperiobe und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

8. 39.

Wer aus ber Societät ausscheiben will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung ber zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollskändige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsammeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Ermittelung und Feststellung der Berficherungsfummen.

§. 40.

Die Versicherungssumme barf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauersundamente können von der Werthermittelung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41.

Jebes Gebäube, welches bei ber Societät versichert werben soll, sowie jedes bei ber Societät versicherte Gebäube, bessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den lokalen Vertretern der Societät unentgeltlich verabsolgt.

Die Beschreibung kann von bem Bersicherungssuchenben selbst gefertigt werben, sofern er nicht vorzieht, bieselbe auf seine Kosten burch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Nichtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollskändig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben machen die Versicherung ungültig.

§. 43.

Die Gebäudebeschreibungen bezw. Bersicherungsanträge werden von dem Bürgermeister geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß "dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Bersicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige" eingereicht.

§. 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsäte fest und läßt das Versicherungsattest dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsattestes erklärt der Antragsteller sein Sinverständniß mit den sestgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45.

Die Versicherungen werben in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Veiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Duplikate dieser Kataster besinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisterante, sind von den Bürgermeistern zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Cyemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Verichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister ersorderlichen Vorschriften erläst der Direktor.

Die Einsicht ber Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürger= meister unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46.

Der Direktor ist besugt, Revisionen der bestehenden Bersicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragssätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Beränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle ber hypothekarischen Belastung bes Grundstückes findet ber §. 38 Anwendung.

4. Beränderungen mahrend der Berficherungszeit.

§. 47.

Tritt bei versicherten Gebäuben ein Wechsel des Sigenthümers ein, so bleibt die Berficherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Bersicherungs-Berhältniß auf den neuen Sigenthümer übergehen. Der bisherige Sigenthümer bleibt, so lange er den Sigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 48.

Wenn während ber Versicherungszeit in ober an ben versicherten Gebäuben ober in beren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifflasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den viersachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten mussen, als Conventionalstrase an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strasbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden mussen, die demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Beränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§. 49.

Der burch die vorgenommene Beränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf die festzustellende Conventionalstrase — vom Anfange des Jahres, in welchem die Beränderung stattgesunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Beränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Bersicherungs-Bedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Bersicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandsalle, sosern er die Beränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Alaffifitation und Tarif.

§. 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden bemnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Bur I. Rlaffe.

Ganz massive Gebäube, beren Bauart, Dachbeckung, Lage und Benutzungsweise ben geringsten Grad ber Feuersgefahr barbietet.

Ganz maffive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasser- leitung vorhanden ist und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.

Bur II. Rlaffe.

Ganz massive Gebäube, beren Bauart, Dachbeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuersgefahr darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude.

Bur III. Klaffe.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung ober eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutung den städtischen Gebäuden gleichstehen. Dachbeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem seuersesten Material.

Bur IV. Rlaffe.

Ganz massive Gebäube, welche in keine ber brei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht seuersangenden Gegenständen dienen. Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinsachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelpuß oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht. — Dachbeckung wie in Klasse III.

Bur V. Rlaffe.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimssandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelssteinsachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinsachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht seuersangende Gegenstände nicht gelagert werden. Dachbeckung wie in Klasse III.

Bur VI. Rlaffe.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäube, in benen Heu, Stroh oder ähnliche, leicht seuersangende Gegenstände ausbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht seuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb, ganz oder theils in Lehmsachwerk oder Lehmsteinsachwerk, in Pischau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelput oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb in Fachwerk mit Bimssandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Bur VII. Klaffe.

Fachwerkgebäude, Pisebauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit Dekonomiebetrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, anderntheils in Lehmsachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Berput und ohne Dekonomiebetrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Bur VIII. Rlaffe.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit Dekonomiebetrieb und freiliegende Lehmsfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachbeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Bur IX. Rlaffe.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf ober Schiefers bekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile

aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr ober Leinwand besteht, sofern diefelben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu ober sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutt werden.

Bur X. Rlaffe. and antienten antitote angel

Maffive Gebäube mit Holz, Stroh, Rohr ober Leinwand gebeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung ober mit bloger Bretterbefleibung ober mit Holzeflechtwerk, bie Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink ober Pappe.

Bur XI. Rlaffe.

Maffive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohbach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein=, als auch in Lehmsachwerk, welche ganz ober zum Theil mit Lehmschindeln, Stroh, Rohr, Holz ober Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Tach geführt sind, sosern diese Gebäude nicht zur Ausbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen, leicht feuersangenden Gegenständen benutzt werden.

Bur XII. Klaffe.

Fachwerkgebäude ber vorhergehenden Klasse, in benen Seu, Stroh ober sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Bur XIII. Rlaffe.

Fachwerkgebäube aus Rlasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmsachwerk besteht, oder auch wenn der massiverbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, serner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societäts-Direktors durch ihren Zustand, ihre innere Sinrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuersgefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutressende Klasse eingeschätzt werden.

V small our franchist and manistrates our \$. 51.7 day naturality adopted assumed

Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht bem Antragenden die Beschwerde bei bem Kuratorium zu, bessen Entscheidung eine endgültige ift.

S. 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Bersicherungssumme festgesett:

für Klasse I. auf 0,4 M., für Klasse II. auf 0,5 M., für Klasse III. auf 0,6 M.,

"IV. "0,8 ""V. "1,0 ""VI. "1,25 "

"VII. "1,7 ""VIII. "2,0 ""IX. "2,50 "

"X. "3,3 """XII. "5,8 "

§. 53.

Bei Ausrechnung bes Jahresbeitrages nach ben vorstehenden Sätzen gelten jede angefangenen 10 Pfennige für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

8. 54.

Die zu gahlenden Beiträge find praenumerando, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Buftellung bes Anforderungszettels zu gahlen. Bei Berficherungen, welche im Laufe bes Jahres beginnen, fowie bei Erhöhungen ber Berficherungefummen während bes Jahres werden die Beiträge vom Anfange bes Monats an berechnet, in welchem bie Berficherung bezw. Erhöhung ber Berficherungsfumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger ober eine Erftattung gezahlter Beitrage findet nur in ben burch bas

Reglement ausbrücklich vorgesehenen Källen ftatt.

§. 55.

Auf Grund Beschluffes bes Ruratoriums fann für bie Gebäude ganger Ortschaften ober Begirte ober für einzelne Rlaffen berfelben eine Erhöhung ber Beitrage erfolgen, wenn in biefen Ortschaften ober Begirten die Feuerschaben bas gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren burch vergleichende Berechnung festgestellt ift, erheblich übersteigen. Gbenfo fann eine Ermäßigung ber Beitrage angeordnet werben in Ortschaften, in welchen bei besonders soliber Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanftalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wafferleitung, Feuerschäben nur felten und in verhaltnigmäßig geringem Mage in ben legten 5 Jahren vorgekommen find.

6. Brandichaden=Bergütung.

a) Umfang ber Erfagverbindlichfeit ber Societät.

§. 56.

Die Societät vergütet jebe Beschäbigung ber bei ihr verficherten Gebaube, welche burch Teuer oder burch bie jum Behufe ber Lofdjung ober jur Berhutung weiterer Berbreitung bes Feuers getroffenen Dagnahmen entstanden find, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwille) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitstrahl nicht gundet, sondern nur gertrummert ober beschädigt, so wird ber baburch entstandene Schaden ebenfalls vergutet, sofern nachgewiesen werden fann, daß ber Schaden wirklich burch einen Blitsftrahl hervorgerufen worben ift.

Explosionsichaben, welche burch Leuchtgas, bas nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als

Brandschäben behandelt.

Berficherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäben können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werben.

Schaben, welche burch Erbbeben, Explosionen von Bulver und sonftigen Sprengstoffen ober andere Ratur-Greignisse entstehen, werben nur bann vergütet, wenn fie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind. Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs= und Aufräumungskoften werden nicht vergütet.

§. 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schaben burch ben Feind ober burch befreundete Truppen veranlaßt find, werben entschädigt. Gine Ausnahme findet nur bann ftatt, wenn Gebäude burch Truppen mahrend eines Gefechts oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entsichäbigung.

§. 58.

Ist ein Feuer von dem Bersicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

8. 59.

Brandschäben, welche durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesehen vorbehalten.

§. 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schabensersatz, welche bem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b) Anzeige und Abichätung ber Branbichaben.

§. 61.

Von einem eingetretenen Brandschaben hat der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgersmeister ist verpstichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Kataster-Nummer dem Societäts-Direktor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62.

Der Versicherte ist verpslichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor ersolgter Schadenssestsetzung keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen durch Andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn leberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschäung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersat des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Bertreter ber Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und

alle biejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schabens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit densenigen über die Abschäuung des Schadens (§. 67) dem Societäts-Direktor einzureichen.

§. 64.

Bei jedem Brande ift die Entschädigung in einem contradittorischen Versahren burch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich ber Brandbeschädigte, ber an ihn gerichteten Aufforderung zur Gestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen, oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Gestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittelung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt denselben der Landes-Direktor.

§. 65.

Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a) der übrig gebliebenen Gebäudetheile,

b) ber Herstellungskosten, ruchsichtlich ber vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes, zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber bie Versicherungssumme geringer, so wird bie Brandentschäbigung nur nach bem Verhältniß ber Versicherungssumme zu der Hauptsumme ber beiben ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werben, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich find.

8. 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Bersgütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur

über die ftreitigen Bunfte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Sohe ber also festgesetzten Schabensberechnung ist ber Rechtsweg nicht zulässig, sondern nur die Beschwerbe an das Kuratorium.



Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67.

Die Taxations-Berhanblungen werben, wenn beibe Sachverständige über die Brandsschadentage einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Berhandslungen über die Entstehung 2c. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umstände mittelst eines deskalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ift eine Uebereinstimmung ber beiben Sachverständigen nicht erzielt worden, so werben bie Berhandlungen an ben gewählten Obmann abgegeben.

§. 68.

Wer ein Gebäube burch Brand gänzlich verliert, scheibet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres, zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c) Zahlung ber Branbentichäbigung.

§. 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70

Will ber Beschädigte, gegen welchen Hypotheten angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Drittelraten gezahlt, und zwar die erste Rate gleich nach der statzgehabten Schadenssesssssssung zu Anschaffung des Baumaterials, und die beiden solgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Atteste des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sosort ganz gezahlt.

§. 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist ein Arrestschlag oder Pfändung derselben unwirksam. Der Wiederausbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekargläubiger geschehen, welche vor der Bauaussührung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungssgelder kann nur nach Beibringung dieser Justimmung gezahlt werden. Wird die Zustimmung der

vorermähnten Sypothetargläubiger (§. 70) jum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, fo erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelberreftes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Bird ber Wieberaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, fo verliert ber Beschädigte ben Unspruch auf die ihm für ben Kall des Wiederaufbaues nach Absat 1 und 2 dieses Baragraphen zustehenden Rechte.

7. Giderung der Supothefarglaubiger.

8. 72.

Die Rechte ber Sypothekargläubiger werden nach Maßgabe ber hierüber erlaffenen gefetzlichen Bestimmungen von bem Direktor von Amtswegen gewahrt.

8. 73.

Jeber Sypothefargläubiger, für beffen Forberung ein bei ber Societat verfichertes Gebaube verpfändet ift, tann fein hypothekarisches Borrecht bei bem Direktor ber Societät behufs Bermerk im Ratafter anmelben.

Der Direktor hat auf Berlangen über ben erfolgten Bermerk eine Bescheinigung gu ertheilen, für beren Ausstellung eine Gebühr erhoben werben fann. Die Löschung eines eingetragenen Spoothekenvorrechts im Ratafter ber Societät kann nur erfolgen, wenn entweber ber Beweis über die Tilgung ber Schuld ober die ausbrudliche Ginwilliaung bes Gläubigers (8. 39) beigebracht wirb. 8. 74.

Tritt einer ber Källe ein, wo ber Direttor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ift, fo find bie angemelbeten Gläubiger 14 Tage vor bem Inkrafttreten ber Löfchung der Berficherung mittelft eingeschriebenen Briefes unter der zulet angegebenen Abreffe biervon zu benachrichtigen, und haben biefelben, wenn die Aufhebung ber Berficherung wegen Richtzahlung ber Beiträge erfolgen foll, bas Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Rahlung ber Beiträge die Bersicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Roften fortzuseten.

8. 75.

Werben versicherte Gebäube, auf welchen bei ber Societät angemelbete hnpothekarische Borrechte laften, von einem Branbichaben betroffen, fo find bie angemelbeten Gläubiger unter ber julegt angegebenen Abreffe mittelft eingeschriebenen Briefes ohne Bergug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76.

Berfällt bie rechtsgültig festgesette Entschädigung an die Gläubiger, fo find biefelben nach bem Rang ihrer Forderungen aus berfelben zu befriedigen. Wenn bieferhalb eine gutliche Ginigung ber Gläubiger nicht erfolgt, fo bleibt bie Feststellung bes Ranges ber Forberungen bem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77.

Berliert ber Berficherte fein Recht auf die Brandentschädigung, fo ift die Societät bennoch verpflichtet, dieselbe ben eingetragenen bezw. angemelbeten Gläubigern gegen Ceffion ihrer Rechte foweit zu gablen, als diefelben aus bem verpfandeten Grundftud ober, wenn ihnen zugleich ein perfonliches Recht gegen ben Gigenthumer bes Grundstuds gufteht, auch aus beffen fonftigem Bermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werben.

IV. Mobilar-Berficherung.

§. 78.

Die Societät versichert innerhalb ber Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Gelb und Werthpapieren.

§. 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diesenigen Brandschäden, welche infolge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren sedoch mit Ausnahme dersenigen, welche auf Besehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütigung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Berficherungen gegen andere als burch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäben werben

burch besondere Bereinbarung übernommen.

Explosionsschäben, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäben angesehen und vergütet.

§. 80.

Eine Berpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Bersicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Bersicherung überlassen.

§. 81.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Modissier gewährt, werden von dem Provinzial-Ausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 sestgeset. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82.

Die Feststellung der Prämien steht dem Direktor zu. Ift der Antragsteller mit der festgestellten Prämie nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Sin Rekurs gegen die Feststellung der Prämie findet nicht statt.

§. 83.

Die zum Betriebe ber Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen "Geschäftsführer". Dieselben werden von dem Direktor gegen Tantidme oder feste Remuneration angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Berfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen die Beschwerde an das Auratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß offen.

§. 85.

Der Rechtsweg ift bei Streitigkeiten gwischen ber Societät und einem Berficherten unter ben im S. 66 gebachten Beidranfungen gulaffig. Der Rechtsweg wird burch bie Entscheibung des Kuratoriums bezw. des Provinzial-Ausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86.

Bei Beschreitung bes Rechtsweges muß bie Rlageschrift binnen 2 Monaten zugeftellt werben. Der Lauf biefer Frift beginnt mit bem Tage bes zu Protofoll beftätigten ober burch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges ber Entscheidung bes Direktors, wodurch bie Entschädigungssummen festgestellt ober ber Schabensersat abgelehnt wird.

3m Falle gegen die Entscheibung bes Direktors die Beschwerbe (g. 85) an bas Ruratorium bezw. an ben Provinzial-Ausschuß eingelegt worben ift, ruht ber Lauf ber vorbesagten Frift vom Tage ber Ginreichung ber Beschwerbe bis zur Zustellung ber Entscheidung bes Ruratoriums und bezw. bes Provinzial-Ausschuffes.

VI. Schlußbestimmungen.

manato mi manarinalid Camidaramadic and 18, 87, 10

Die bei ber Societät bestehende Unterftütungstaffe für im Keuerlöschbienfte Beschäbigte ober Berungludte wird nach Maggabe bes Statuts biefer Raffe vom 8. refv. 22. Juli 1882 bezw. bes Nachtrags zu bemielben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abanderungen biefes Statuts bedürfen ber Genehmigung bes Brovingial-Ausschuffes.

Der Direktor ift ermächtigt, mit Buftimmung bes Ruratoriums gur Forberung bes Feuerlöschwesens angemeffene Beihülfen zu bewilligen, für wirksame Sulfeleiftung bei Branden und für fonftige außerorbentliche Bemühungen im Intereffe ber Societät Bramien zu gewähren, sowie Bergütungen für die burch bie Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen berbeigeführten Schaben gu leiften, wenn ber Societät baburch Rugen erwachsen ift. Der Provinzial-Landtag wird gu Diefem Zwede einen Fonds im Ctat jur Berfügung ftellen.

\$. 89.

Mänderungen bes vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß bes Provingial= Landtages erfolgen. Coweit fich bie Aenderungen auf die Organifation und Berwaltungsgrund: fate beziehen, bedürfen biefelben ber Genehmigung bes Minifters bes Innern (§. 128 ber Provinzial-Ordnung). Die Abanderungen find durch die Amtsblätter der Proving zu publiziren und treten 14 Tage nach erfolgter Publikation in Rraft, fofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausbrücklich beschloffen und genehmigt worben ift.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit bem 1. Januar 1889 an Stelle bes revibirten Reglements vom 1. September 1852 und ber gu bemfelben erlaffenen Rachtrage. Alle bisherigen bei ber Societät ichon bestehenben Berficherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter benjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen bes gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Berficherten haben jeboch bas Recht, jum 1. Januar 1889 auszuscheiben, fofern fie binnen 4 Wochen nach bem Tage ber Bekanntmachung bieses Reglements ihre Bersicherung in

ber nach bem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelben.

Referat

bes Provinzial-Berwaltungsraths,

betreffenb

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Rheinproving-Anleihescheinen.

Nachdem die erste und zweite Emmission der Rheinprovinz-Obligationen im Ganzen 10 500 000 M., welche lediglich zur Beschaffung der Mittel zur Errichtung der Jrrenanstalten begeben waren, dis auf den noch nicht zur Sinlösung gelangten und zu Lasten der Landesbank der Reinprovinz ausstehenden Betrag von 77 424 M. getilgt sind, bezissern sich die sonstigen Ausgaben der Rheinprovinz-Anleihescheine, wie folgt:

Ausgaben ber Rheinproving-Anleihescheine, wie folgt: 30 man 2 2000 month		
Die 3. Ausgabe, welche mit 4% zu verzinsen ift, betrug	3 000 000	M.
ausgelooft find:		
per Ende 1887/88: 162 000 M.		
per 1. Oftober 1888:	faniliae aufie	
ble from bio Labinitie an nicht vernämen Wegenähanden berkennischeren Ernelen	198 500	"
Rest, welcher begeben ift	2801500	"
Die 4. Ausgabe, welche ebenfalls mit 4% zu verzinfen ift, betrug: .	5 000 000	M.
ausgelooft find	212500	"
Rest, welcher nicht begeben ist	4 787 500	M.
Die 5. Ausgabe, welche mit 3 1/2 % zu verzinsen ift, betrug	10 000 000	M.
ausgeloost sind per 1. Oktober 1888	100 000	,,
bleibt Rest mit	9 900 000	M.
Die 6. Ausgabe, welche mit 31/2 % zu verzinsen ist, beträgt	10 000 000	M.
begeben ift bis 1. Juni	3 521 500	"
bleibt Rest, welcher nicht begeben ist	6 478 500	M.
Die 7. Ausgabe mit 10 000 000 M. ist nicht begeben. Demgemäß sind begeben:		
die 3. Ausgabe mit	2801500	M.
die 5. Ausgabe mit	9 900 000	"
von der 6. Ausgabe	3 521 500	"
derigest Reglement vorgeichriebenen gorat annesogen	16 223 000	M.

Es fönnen noch begeben werben:									
die 4. Ausgabe mit	. 11.				1000	47	87 5	500	M.
von der 6. Ausgabe		112.			*910	64	78	500	"
die 7. Ausgabe mit					•01	100	00 (000	"
eautingt der Erprinklal-Bernaltungeralt gang ergebend:						212	66 (000	M.
Um 1. Juni waren an Darlehen verausgabt									
außerdem waren bewilligt und werden voraussichtlich									
abgehoben							M.	48	Bf.
Die Depositen betragen									
Die den Depositen gleichstehenden Fonds		10.0		9	175	511	,,	53	,,
Der Refervefonds beträgt					962	638	,,	04	"
					133				
Diesem Betrage gegenüberstehen am 1. Juni :			-						
1. die noch nicht begebenen Anleihescheine mit				21	266	000	M.	. —	Pf.
2. das Banquierguthaben mit									
3. Baarbestand					151	652	,,	95	,,
4. Guthaben an die Centralverwaltung					89	933	"	29	"
sodaß an bereiten Mitteln									
Bur Berfügung stehen, (falls die Anleihescheine al pari berechn	et n	nerh	(mo	11	m bi	eieni	ge (Sim	ame
al 2010007 m 00 05 held offen malche ale Glaconmont	6 80	m T	ani	ofite	n 1111	5 5	08 5	Reio	rno-
ad 23 133 275 M. 92 Pf. zu beschaffen, welche als Gegenwert	9 00	1 2)epi	Juli	O and	~1			:4.1
fonds fowie behufs Auszahlung der bewilligten Darlehen zu	bie	nen	thu	ıı.	Dus	01	amı	ntat	itut
ad 3 000 000 M. ift felbstredend außer Unfat gelaffen; Rudfto	mbe	an	Bir	ijen	und	Um	orti	jatic	nen
find nicht zu verzeichnen.									
sind nicht zu verzeichnen. Der Ueberschuß der bereiten Mittel von				26	975	257	M.	. 81	Pf.
					199				

ift nicht hinreichend jum Fortbetrieb bes finanziellen Unternehmens. Abgefehen bavon, daß bie Anleihescheine nicht zu ihrem vollen Werthe zu beleihen find und durch einen Abzug von 20% von dem Beleihungswerthe der obige Betrag überschritten wurde, ift mit dem Umftande zu rechnen, daß, falls eine Beleihung nicht beliebt werden follte, bei einem etwaigen Berkaufe ein Disagio Bu verzeichnen sein könnte. Unter allen Umftanden ist barauf zu rücksichtigen, daß ber Geschäfts= freis der Landesbank fich ftetig erweitert und die Möglichkeit, neue Mittel gu diesem Zwecke fluffig machen zu können, gewährt werben muß; es find die fammtlichen sonstigen Werthpapiere veräußert, und ber Erlös aus bem Berkaufe berfelben ift zu Darlebenszweden verausgabt; eine gleiche Berwendung finden die jährlichen Amortisationsraten und bennoch häufen sich die Antrage, welche die abgezahlten Amortisationen in der erheblichften Weise übersteigen. Singufommt, daß das bisherige Kuratorium der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Uebereinstimmung mit bem Provinzial-Berwaltungsrath in beffen letter Situng einftimmig in Aussicht genommen hat, von dem Zinsfuß ad 4% bei den auf Amortisation gegebenen und noch zu gebenden ländlichen Darleben 1/4 % nicht zu erheben und fo den Zinsfuß bis auf Weiteres auf 33/4 % zu reduziren, oder dies nachgelaffene 1/4 % als eine verstärfte Amortisation gutzuschreiben. Bon einem schon jest zu faffenden befinitiven Beschluß hat das Kuratorium und der Provinzial=Berwaltungsrath Abstand nehmen zu follen geglaubt, einmal mit Rudficht barauf, bag bie Statuten ber gur Landesbank erweiterten Provinzial-Hulfskasse formell eine Beränderung erleiden, sodann darauf, daß die Wirkungen eines solchen Beschlusses erst nach dem 1. Juli d. J. eintreten können. Wenn dieser beabsichtigten Reduktion die Billigung des Kuratoriums der Landesbank der Rheinprovinz zu Theil wird, so dürfte eine noch größere Jnanspruchnahme der Hulfskasse bezw. der Landesbank außer Zweisel sein. Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath ganz ergebenst:

"Hoher Landtag wolle den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, wenn er es für nöthig erachte, das Privilegium zu einer Smission dis zu 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihes scheine zur Verstärfung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Smissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzuseben."

Der Provinzial-Verwaltungsrath. Wilhelm Fürst zu Bied,

Landtags:Marichall.

Unlage I.

Duffelborf, ben 30. Mai 1888.

Referat,

betreffend

ben Ankauf zweier Saufer an ber Provinzial-Blindenanftalt in Duren.

Nach den durch Bermittelung staatlicher Behörden im Jahre 1887 angestellten Erhebungen besinden sich in der Rheinprovinz rot. 90 bildungsfähige Blinde im Alter von 6 bis 20 Jahren, welche außerhalb der Anstalt der Bortheile einer geregelten Schuldildung und hierdurch der Grundbedingung zum selbstständigen Lebensunterhalte entbehren. Benn nun auch in Ermangelung eines Blindenschulzwangsgesetzes ein großer Theil dieser bildungsfähigen Blinden nach Maßgabe der gemachten Ersahrungen aus verschiedenen meist in misverstandener Elternliebe liegenden Gründen nicht zur Anmeldung gelangt, so ist die Zahl der angemeldeten Kinder, welche aus Mangel an Raum in der Anstalt Aufnahme nicht sinden konnten, doch immerhin so groß, daß die Sinrichtung einer neuen Schulklasse als unabweisdares Bedürsniß sich geltend gemacht hat.

Außer den erforderlichen Unterrichtsräumen (Unterrichtszimmer, Musikraum) erheischt die Einrichtung einer neuen Klasse noch außerdem die Herstellung der nothwendigen Schlass, Speises und Ausenthaltsräume, wie solche in einem geregelten Anstaltsinternat unbedingtes Erforderniß sind. Diese Räume können in der vorhandenen Anstalt nur dadurch hergestellt werden, daß die Dienstwohnungen eines Lehrers und zweier Werkmeister geräumt und zu Schulzwecken verwandt werden. Da nun aber die Beaufsichtigung der blinden Zöglinge außer den Schulzeiten dem Lehrspersonal sowie den Werkmeistern anvertraut ist, und in Berücksichtigung dieses Umstandes aus naheliegenden Gründen das Wohnen der gedachten Personen in der Anstalt selbst oder in unmittelbarer Rähe derselben geboten erscheint, so erübrigte nur, entweder durch Neubauten einer

Bergrößerung ber Anstalt näher zu treten, ober burch Erwerb geeigneter Wohnungen in unmittelbarer Rähe ber Anstalt die beregten Zwecke zu erreichen. Der Brovinzial=Berwaltungsrath glaubte bem Ankauf zwedentsprechender, in unmittelbarfter Rabe ber Anftalt gelegener Saufer umfomehr ben Borzug geben zu muffen, als hierdurch ber Eröffnung ber neuen Schulklaffe ichon im Berbfte biefes Jahres entgegengesehen werben konnte, mahrend bie Fertigstellung eines Neubaues immerhin längere Zeit in Anspruch genommen hätte, und hierburch wiederum für eine gleiche Zeit ber Gintritt ber angemelbeten, bilbungsfähigen Böglinge hatte verschoben werben muffen. Außer diesem Grunde war es auch die Lage der beiden Häuser, welche den Erwerd derselben wünschenswerth machte. Dem Gingangsthor ber Blindenanstalt gegenüber an bem bem Provinzial-Berbande gehörigen und zur Irrenanstalt führenden Wege gelegen, hatte eine Benutung ber Saufer gu gewerblichen ober fogar zu Wirthschaftszwecken ftorenben Ginfluß auf bie ber Rube bedürftige Unstalt üben können und hierdurch der Unkauf ber beiben Baufer über furz ober lang voraussichtlich zu höheren Preisen boch in Erwägung gezogen werben muffen. Was nun die Saufer selbst betrifft, so bestehen dieselben aus Reller, Erdgeschoß und 2 Stagen, von benen bie obere in bas Mansarbenbach hineinreicht. Sie find breifensterig und haben zusammen eine Frontlänge von 11,7 Meter = 371/2 Ruß bei einer Tiefe von circa 10 Meter. Der bauliche Zustand ift fein besonders auter und werden diefelben einer umfaffenberen Ausbefferung bedürfen, um als Dienstwohnungen für die Lehrpersonen der Anstalt benutt werden zu können. Dit Rucksicht hierauf ift auch ber Kaufpreis für beibe Säufer zusammen auf 15 000 M. vereinbart worben, beffen Zinfen felbit bann nicht bie Sohe ber zu gewährenben Miethsentschäbigungen erreichen würden, wenn auch die vorzunehmenden Reparaturen mehrere taufend Mark betragen follten.

Nach dem Urtheil ortskundiger Personen ist zudem die Lage der beiden Häufer mit Rücksicht auf die in dortiger Gegend sich entwickelnde Bauthätigkeit eine günstige und somit der Werth der Häufer ein stets im Preise steigender, so daß auch mit Rücksicht auf diesen Umstand der Kauspreis nur als ein verhältnißmäßig billiger bezeichnet werden kann.

Was endlich die Bereitstellung der Mittel zur Deckung des Kaufpreises und der Kosten der nöthigen Reparaturen betrifft, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die hierzu ersorderlichen Beträge aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt, zu deren Ruten und Bergrößerung der Ankauf ersolgt, am zweckentsprechendsten entnommen würden.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

"Hoher Landtag wolle den Ankauf der beiden in vorstehendem Referate mehr erwähnten Häuser zu dem Preise von 15000 M. genehmigen und gleichzeitig beschließen, daß sowohl der Kauspreis als auch die zur Instandsetzung der beiden Häuser erforderlichen Mittel aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt entnommen werden."

Der Provinzial-Verwaltungsrath. Bilhelm Fürst zu Wied, Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial=Berwaltungsraths der Rheinprovinz,

betreffenb

die llebernahme der fich aus

- 1 dem Reichsgesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132);
 - 2. dem dazu ergangenen Preußischen Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berußgenossenschaften u. s. w. vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189);
 - 3. dem Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287)

ergebenden Berpflichtungen des Rheinischen Provinzial-Berbandes.

Die vorgenannten Gesetze haben der Berwaltung des Provinzial-Berbandes zweierlei Pflichten verursacht:

Erstens sind bei dieser Verwaltung die Geschäfte derjenigen Berufsgenossenschaft zu führen, welche aus den Land= und Forstwirthen der Rheinprovinz und Hohenzollern gebildet ist und den Namen "Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft" trägt;

zweitens mußte auf Kosten der Provinz für die Bersicherung derjenigen Arbeiter gegen Betriebsunfälle gesorgt werden, welche für Nechnung des Provinzial=Berbands bei Aussührung von Bauarbeiten, namentlich bei Chausseebauarbeiten und den dazu gehörigen Nebenbetrieben sowie in den einzelnen Provinzial=Anstalten beschäftigt sind.

issued ber Santurels als and bis I Suffandishing ber beiber Schier effecterichen

Im §. 1 bes Gesetses vom 5. Mai 1886 ist für das ganze Deutsche Reich angeordnet, daß alle in lands oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, lettere sosen ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert und die Landesgesetzgebungen auch zur Anordnung der Bersicherung von Unternehmern berechtigt sein sollen. Die Bersicherung geschieht dergestalt, daß die sämmtlichen Lands und Forstwirthe eines größern Bezirks mit Ausnahme der Reichs und Staatsbetriebe zu einer Genossenschaft vereinigt werden und unter sich die Mittel ausbringen, welche nöthig sind, um die in den Betrieben durch Unfall verletzten Personen zu entschädigen. Im §. 110 ebenda ist sodann der Landesgesetzgebung die Besugniß eingeräumt, die Organe zu bezeichnen, durch welche die Berwaltung der Berufsgenossenssenssenschen geführt wird.

Das Preußische Gesetz vom 20. Mai 1887 hat nun im Artikel I die Unternehmer in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen zu einer Berussgenossenschaft vereinigt und im Artikel IV der Genossenschaftsversammlung das Recht gegeben, die Berwaltung der Genossenschaft an Organe der Selbstverwaltung, nämlich die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes dem Provinzial-Ausschuß, die Geschäfte der Sektionsvorstände den Kreisausschüssen, zu übertragen.

Bon biesem Rechte haben bie Lands und Forstwirthe ber Rheinprovinz und ber Hohenschlen Lande Gebrauch gemacht, indem sie in der die Genossenschaft constituirenden Versammlung vom 28./29. Dezember 1887 die Uebertragung der Genossenschaftsgeschäfte an den Provinzials Ausschuß und an die Kreisausschüsse beschlossen.

Eine Zustimmung seitens der Provinzial-Verwaltung zu dieser Uebertragung ist nicht erforderlich, vielmehr folgt deren Pflicht zur Uebernahme jener Geschäfte ohne weiteres aus dem Geset. Das Statut, durch welches die Uebertragung ausgesprochen ist, wurde der Provinzial-Verwaltung, nachdem es die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. Februar 1888 erlangt hatte, "am 22. März 1888" zugestellt, so daß erst von da an in eine Bearbeitung der Sache mit vollem Rechte eingetreten werden konnte. Vom 1. April 1888 an trat die Unsalsversicherung der in lands und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Kraft auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 28. März, bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 29. März 1888 und im Reichs-Gesehlatt Seite 125.

Am 1. April 1888 follte auch bereits nach einer Bestimmung des Neichs-Versicherungsamts seitens der Provinzial-Verwaltung das Formular für die Unternehmer-Verzeichnisse sertig gestellt und die nöthige Anordnung zu deren Aufstellung getrossen sein. Den Gemeindebehörden wurde durch Versügung vom 9. April 1888 aufgegeben, die Verzeichnisse die längstens den 20. Mai 1888 fertig zu stellen. Da nun aber im Bezirke der Verwaltung etwa 1½ Millionen Einwohner der Land- und Forstwirthschaft angehören und etwa 300 000 Vetriebe vorhanden sein werden, so konnten diese überaus kurzen Fristen zur Bewältigung der Vorbereitungsarbeiten und zum Druck der in mehreren hunderttausend Exemplaren nöthigen Formulare nicht genügen, weshalb den Sektionsvorständen die Erlaudniß ertheilt ist, den Gemeindebehörden angemessene Nachfristen zu gewähren.

Die Berhältnisse sind eben bei keiner andern Berufsgenossenschaft von so überwältigendem Umfange wie hier. Die Organisation ist bisher regelmäßig gefördert. Nach bisheriger Boraussicht wird das Genossenschafts-Kataster und auch ein besonderes Berzeichniß aller vorhandenen selbstständigen Land- und Forstwirthe für jeden Kreis in unserer Provinz mit Ende August 1888 dergestalt fertig gestellt sein, daß alsdann auch sämmtliche bei den Sektionsvorständen seitens der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft etwa erhobenen Ginsprüche ihre Erledigung gesunden haben und nur noch die Beschwerden zu prüsen sein werden, welche gegen die Entscheidungen der Sektionsvorstände über den Inhalt des Katasters etwa bei dem Provinzial-Ausschussen werden sollten.

Die seit dem 1. April 1888 vorgekommenen Betriebsunfälle haben ihre sosortige Bearbeitung und theilweise auch schon ihre Erledigung gefunden. Die Renten und sonstigen Entschädigungen, welche an Berlette oder deren Angehörige zu gewähren sind, werden auf diesseitige Anweisung das ganze Jahr hindurch von der Postbehörde verlegt und erst am Schlusse des Rechnungsjahres, welches stets die zum 1. Januar seden Jahres läuft, wird mit dem General-Postamte Abrechnung gehalten. Die Kosten sur Ausgabe gelangen, aus Kreismitteln verlegt, wenigstens ist dieher nicht bekannt geworden, daß sich irgend ein Kreis geweigert hätte, diese Kosten vorzuschießen. Im

Ausgabe-Soll ber Provinz ist vorbehaltlich etwa erforderlich werdender bedeutender Aenderungen für jett ber Betrag von 20 000 M. als Vorschuß ausgeworfen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres und nach Feststellung der Höhe der erforderlich gewordenen Zahlungen muß seitens der Provinzial-Verwaltung berechnet werden, wieviel die Genossenschaftsmitglieder in jedem Kreise aufzudringen haben, und es ist sodann unter Beihülse der Sektionsvorstände eine Heberolle aufzustellen, aus welcher hervorgeht, wieviel Zuschläge zur Grundsteuer von jedem Land- und Forstwirthe einzuziehen sind. Diese Zuschläge werden wie Gemeindeabgaben eingezogen und nach deren Singang wird der Post, der Provinz und den einzelnen Kreisen erstattet, was sie vorgeschossen haben.

Die einzelnen Geschäfte, welche in beträchtlichem Umfange hiernach der Provinzial-Berwaltung obliegen, können nicht aufgezählt werden, dieselben sind aus den angezogenen Gesetzen und aus dem Statut ersichtlich; als vergleichender Hinweis mag dienen, daß Industrie-Berussgenossenschaften mit 4 dis 5000 Betrieben ein zahlreiches Beamtenheer zur Bewältigung der Arbeit gebrauchen, während es sich hier, wie schon hervorgehoben, um etwa sechszig Mal so viele Betriebe handelt. Wenn nun auch die landwirthschaftlichen Berussgenossenschaften etwas einsacher wie die Industrie-Berussgenossenschaften organisier werden können, so kommt doch gegenüber vielen andern Provinzen für die Rheinprovinz erschwerend in Betracht, daß die sämmtlichen dauernden Renten nicht durch den Sektionsvorstand, sondern beim Provinzial-Ausschussse sinse, sind.

Das großherzoglich Olbenburgische Staatsministerium hat kürzlich ben Antrag gestellt, das Fürstenthum Birkenfeld der Rheinischen landwirthschaftlichen Berussgenossenschaft anzuschließen. Nach §. 114 des Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 steht die Beschlußfassung darüber lediglich den betheiligten Staatsregierungen und, falls eine Sinigung zwischen denselben nicht zu Stande kommt, dem Bundesrathe zu. Zur Sinsügung jenes Gebiets in die Organisation der Genossenschaft ist eine Ergänzung des Statuts derselben, also die vorherige Sinderusung einer Genossenschaftsversammlung, welche diese Ergänzung zu beschließen hat, nothwendig. Anderweite Beranlassungen zu einer baldigen Sinderusung der Genossenschaftsversammlung, welche jedesmal beträchtliche Kosten verursacht, liegen dis jetzt nicht vor. Mit den betheiligten Staatsregierungen wird deshalb wegen Regelung dieser Angelegenheit verhandelt.

II.

Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1887 in Berbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Zisser 304 vom 28. Dezember 1888) sind vom 1. Januar 1888 an die Arbeiter sowie die nicht mit sestem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten, auch an Lohn oder Gehalt nicht mehr als 2000 M. jährlich beziehenden Betriebs-beamten, welche beschäftigt sind bei Bauarbeiten, die in andern als Sisenbahnbetrieben vom Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Unternehmer aufgesührt werden, gegen die Folgen der sich bei diesen Arbeiten ereignenden Unfälle versichert. In der Rheinprovinz kommen danach die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen 6569 Kilometer Provinzialsverwaltung unterstellten Anstalten in Betracht. Bei diesen für Rechnung der Provinz unternommenen Bau- arbeiten sind jährlich durchschnittlich etwa 1862 Arbeiter beschäftigt, welche zusammen einen Durchschnittslohn von 873 630 M. beziehen.

Die Berficherung biefer Personen gegen die Folgen ber Unfälle geschieht nach §. 4 Biffer 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 auf Kosten bes Provinzial-Berbandes. Demselben

ist nur die Wahl belassen, ob er die Versicherung selbst durchführen oder die Durchführung den im übrigen errichteten Baugewerks-Berufsgenossenschaften überlassen und an diese dafür die entstehenden Zahlungen leisten will.

Die Ueberlassung der Berlicherung an Berufsgenossenschaften kann auf mehrere Weise geschehen.

Die Proving tann ber betreffenden Genoffenschaft als Mitglied beitreten.

Dies schien auf keinen Fall empfehlenswerth. Die Beiträge würden jedenfalls gegenüber ben andern, aus verhältnißmäßig kleinen Unternehmern bestehenden Mitgliedern eine Höhe erreicht haben, welche weit über die Gefahr hinausging, die den Arbeitern der Provinz broht. Die Provinz würde auf die Berwaltung der Genossenschaft keinen ihrer Beitragspklicht und ihrer Stellung entsprechenden Sinfluß haben, endlich wäre sie ein Mitglied, welches sich nie seinen Zahlungspflichten entziehen könnte, welches also bei eintretender Zahlungsunfähigkeit anderer Mitglieder in Anspruch genommen werden und hiernach mit erheblicher Gesahr belastet sein würde.

Eine zweite Form der Ueberlassung an Berufsgenossenschaften, und zwar diejenige, welche gesetzlich von selbst zur Anwendung kommt, falls die Provinz sich nicht zu einer andern Maßregel entschließt, wäre die Betheiligung an der bei jeder Baugewerks-Berufsgenossenschaft errichteten Versicherungsanstalt.

Für bie Chausseearbeiter und die Arbeiter in ben gum Chausseebau gehörigen Rebenbetrieben tommt die Bersicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenoffenschaft in Frage. Diese Genoffenschaft muß für vorkommende Unfälle die Entschädigungen gablen, dahingegen die Broving eine Prämie zu entrichten hat, welche nach ber Summe ber von ihr an ihre fämmtlichen gefehlich versicherten Arbeiter bezahlten Arbeitslöhne bemeffen wirb. Die Bramie ift bis jest auf 2% feftgesett, die Broving hatte alfo beim Beftebenlaffen ihrer Bugehörigkeit gu jener Berficherungsanstalt nach Maggabe ber ausgezahlten Löhne seit 1. Januar 1888 monatlich ungefähr 1456 M. 3u bezahlen. Nun find aber bei den betreffenden Bauarbeiten der Proping feit etwa 6 Sahren nur 3 bis 4 entschädigungspflichtige Unfalle vorgekommen. Die Broving wurde also nahegu bie ganzen bebeutenben Brämienbeträge ersparen, wenn sie einfach bie Bersicherung selbst übernimmt, bas heißt, bei einem etwa eintretenden Betriebsunfall die gesetliche Entschädigung felbst gablt. Denn die in 6 Sahren für 4 Unfälle zu zahlende Entschädigung würde auch nicht annähernd die Bramienfumme erreichen, welche sich bei monatlich 1456 M. auf jährlich 17472 M. und in 6 Jahren auf 104 832 M. beliefe. Die Broving kann gwar auch mit ber Berufsgenoffenschaft ein Paufchquantum vereinbaren, welches fie an diefelbe zu gablen hatte an Stelle ber Pramie. Ein Abkommen wurde indeß bei der großen Bahl der Arbeiter und der hoben Lohnfumme auf alle Kalle nur ju einem bebeutenben Betrage ju erreichen fein, fo bag bie Proving babei noch immer große Berlufte erlitte. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß in jedem Falle ber Berufs= genoffenschaft laufende Nachweise geliefert werden mußten über Namen und Bahl ber in ben 21 Landes-Bauamtern 2c. beschäftigten Arbeiter und bezahlten Löhne, beren Aufstellung gang unverhältnißmäßige Umftande und Roften verursacht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Die für bie ersten 3 Monate bieses Jahres — allerbings erst nachträglich im März — unternommene Aufstellung hat so ungeahnte Mühe und Schwierigkeiten verursacht, daß unbedingt auf einen andern Ausweg Bedacht genommen werden mußte.

Nachdem eine geeignete Kraft zu dem Behuse gewonnen war, ist denn diese für die Provinz so hochwichtige Angelegenheit, d. h. die Uebernahme der Bersicherung durch die Provinz selbst in Angriff genommen worden. Die Resultate der Borverhandlungen, welche an den

entsprechenben boben Stellen gepflogen fint, laffen mit Sicherheit bas Zuftanbekommen ber Dragnifation in allernächster Zeit in Aussicht ftellen. Die Grundzuge, beren Genehmigung als sichergestellt erachtet werden kann, find Folgende:

a) Der Provinzial-Berband wird für leiftungsfähig erachtet, Diejenigen Laften zu übernehmen, welche burch die Unfallversicherung bei den von ihm felbst als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten entstehen; 11560 ginnenstehen wir wird anderen

b) als Ausführungsbehörde wird der Landes-Direktor bestellt, so daß ihm die Erledigung aller berjenigen Geschäfte obliegt, welche bei andern Berufsgenoffenschaften ber Genoffenichaftsversammlung und ben Borftanden gutommen; er hat also bie gesetlichen Ent= schädigungen aus Provinzialmitteln anzuweisen.

Bemerkt foll hierbei werben, daß auch ichon vor bem 1. Januar 1888 Arbeiter, welche im Dienste ber Broving verunglückten, unterstütt wurden, fo daß eine Mehrbelaftung durch biefe

beabsichtigte Einrichtung kaum zu erwarten steht.

Für ben Begirt ber gangen Proving ift die Errichtung eines Schiedsgerichts mit bem Site in Duffelborf in Antrag gebracht. Das Schiedsgericht hat gefetlich ju entscheiben, wenn fich ein Entschädigungsberechtigter mit ber Entscheidung ber Ausführungsbehörbe nicht zufrieden giebt, sondern Berufung einlegt. Die Rosten, welche durch Ginrichtung und Erhaltung des Schieds= gerichts entstehen und ber Broving gur Laft fallen, tommen, ba Lokalmiethe und Roften für Büreauarbeit nicht besonders entstehen, sondern die Ginrichtungen der Provinzial-Berwaltung benutt werben können, wegen ihrer Geringfügigkeit fast nicht in Betracht.

versicherten Arbeiter begablten Elrbeitslohne be.III en wird. Die Branie in bis legt auf 200

Die Bielseitigkeit und Neuheit ber Ginrichtungen hinderten, was nach den obigen Ausführungen feines weiteren Beweises bedarf, Die Aufstellung eines Boranichlags über Die zu erwartenden Ausgaben; ebenfo unzweifelhaft aber ift es auch, daß biefe neuen Aufgaben eine wesentliche Erweiterung der bei der Provinzial-Berwaltung zu erledigenden Arbeiten herbeigeführt haben. Die turgen Friften, welche für die ju unternehmenden Schritte bestehen, ber Umftand, baß für bie landwirthichaftliche Berufsgenoffenichaft bas Statut erft fehr fpat fertig gestellt war, bas kurze Aufeinanderfolgen ber in Frage stehenden Gefete und Berordnungen über gang neue Materien haben ju jo bebeutenden Schwierigfeiten geführt, daß fie fchließlich nur überwunden werden fonnten burch einen mit diefen Gegenständen bereits eingehender vertrauten Oberbeamten, welcher am Reichs-Bersicherungsamte zu Berlin thätig war und von bort aus hierher berufen worden ift. Die Durchführung ber Organisationen und die fernere Leitung diefer Geschäftszweige wird von bemfelben mit Gifer und Erfolg weiter geführt werben, wie die bisherigen Beobachtungen zeigen: auch ift gegründete Hoffnung vorhanden, diejenigen bis jeht etwa für 6 Monate in Höhe von 8736 M. brobenden Ausgaben noch nachträglich zu vermeiden, welche durch die Magnahmen aus ber vorher liegenden Zeit erwachsen sein möchten.

In ben ferneren Jahren wird ein ordnungsmäßiger Stat auch für die hier erörterten Gefchäftszweige aufgestellt und bem hohen Landtage unterbreitet werben.

Der Provinzial-Bermaltungerath. and ifft spied mest ift grout nomenone studelt med ne if Wilhelm Fürft gu Bied, Property to be Marfdall. Bandle of the Mebernahme der Asertageman burch die Prepins felbit in Angelff genegnmen morbent. Die Refulfate ber Borverhandiungen, welche, an beit

Anlage I zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags vom 22. Juni 1888.

Berhandelt Düffelborf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Vorsite Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses vorgenommen, wie folgt:

Der Borsitzende verlas die §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und das hierzu gehörige Wahlreglement (G.-S. S. 252 u. ff.)

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Bersammlung mählte zu Beisitzern:

- 1. Landrath von Hagen,
- 2. Amtsrichter Broich,
 - 3. Landrath Tenge,
- 4. Graf von Resselvobe.

Der Borfitende ernannte aus der Bahl der Beifiter zum Protokollführer den Amts= richter Broich und conftituirte fich sodann der Bahlvorftand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Plat nahm, wurde eine verdeckte Wahlurne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei. Hierauf wurde zur Wahl geschritten. Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden Provinzial-Landtagsmitglieder erfolgt war, rief der vom Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath von Hagen, die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Mitglieder des Landtags nacheinander auf.

Die aufgerufenen Wähler traten einzeln an den Tisch, an welchem der Bahlvorstand saß, und warfen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Der Beisitzer Landrath von Hagen vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte. Der Aufruf ergab die Unwesenheit von 132 Mitgliedern, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Geschäfts fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter melbete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von bem Borfitzenden aus der Wahlurne genommen und von dem Bahlvorftande uneröffnet gezählt.

Die Zahl berfelben betrug 133.

Dieselbe war um 1 größer als die Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Differenz constatirte der Wahlvorstand, daß ein weißer Zettel mit einem richtig beschriebenen Zettel von außen verklebt und so offenbar versehentlich in die Wahlurne gelangt war. Derselbe wurde auf Beschluß des Wahlvorstandes nicht mitgezählt.

Sodann eröffnete ber Borsitzende bie Stimmzettel einzeln, verlas die barauf verzeichneten Ramen und ein Beisitzer zählte bieselben laut.

Der Protofollführer nahm ben Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protofoll auf und vermerkte neben demfelben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme. In gleicher Weise führte der Beisitzer Tenge eine Gegenliste.

Durch Beschluß bes Wahlvorstandes wurden von den verbliebenen 132 Stimmzetteln für ungültig erklärt nach Nr. 1 §. 6 des Wahlreglements 2 weiße Zettel.

Die Bahl ber gültigen Stimmen beträgt alfo 130.

Es haben erhalten:

1.	Freiherr von Solemach	er=	A n	tw	eil	er									74	Stimmen
2.	Graf von Beiffel	,													55	"
	Oberbürgermeifter Beder															
							im	(30	inse	n 1	vie	ob	en		130	Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 66.

Da der Freiherr von Solemacher-Antweiler die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so wurde er vom Vorsitzenden als zum Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses gewählt der Versammlung bekannt gemacht.

Freiherr von Solemacher-Antweiler, welcher in der Versammlung anwesend war,

erklärte auf Befragen bes Borsibenden, daß er die Wahl annehme.

Die alphabetische Mitgliederliste des Provinzial-Landtags, sowie die über die Wahl geführte Gegenliste sind bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieden und diesem Protokolle als Anlagen beigefügt worden, zu welchem auch die Stimmzettel genommen sind. Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollsührer genehmigt und vollzogen.

B. 10. 0.

Der Porsihende:

Wilhelm Fürft gu Wieb.

Die Beifither:

Der Protokollführer und Beifiker:

von Hagen. Graf von Neffelrobe. Tenge.

Broich.

Unlage M.

Anlage II zu dem Protokoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags vom 22. Juni 1888.

Berhandelt Düffelborf, den 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Vorsit Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial-Landtags wurde die Wahl von 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern zum Provinzial-Ausschuß wie folgt gethätigt:

Die Bilbung bes Wahlvorstandes ift biefelbe, wie in bem Wahlvrotofoll I über bie Bahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschuffes.

Protofollführer ift Amtsrichter Broich.

Auf dem Tische, an welchem ber so gebildete Wahlvorstand Blat genommen hatte, wurde eine verbedte Wahlurne aufgestellt, nachbem sich ber Wahlvorstand überzeugt hatte, bag bieselbe leer fei.

hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Auf nochmalige Berlefung ber §§. 45 bis 51 ber Brovingial-Ordnung und bes Bablreglements wurde mit Rudficht auf die geschehene Berlefung bei ber Bahl bes Borsitenden bes Provinzial-Ausschuffes von Seiten bes Landtags verzichtet.

Der Abgeordnete Friederichs legte eine gedrudte Borichlagslifte fammtlicher zu mahlender Mitalieder des Provinzial-Ausschuffes und beren Stellvertreter vor, von welcher ein Exemplar gu dem gegenwärtigen Wahlprotokolle als Anlage genommen wurde.

Der Abgeordnete Michels beantragte, die erften in ber Borichlagslifte aufgeführten 9 Mitglieder und beren Stellvertreter per Atklamation zu mählen.

Da Niemand Wiberspruch erhob, so ersuchte ber Borfigende bie Bersammlung, ihre Zustimmung zu ber beantragten Afflamationswahl burch Erheben von den Sigen auszubrücken. wobei fich fammtliche Mitglieder bes Landtags von ihren Sigen erhoben.

Es wurden bennach vom Borsigenden als durch Afflamation gewählt bezeichnet:

Mitalieber:

1. Major Schmidt von Schwind.

2. Fabrifant Chuard Nels.

3. Geh. Juftigrath Abams.

4. Gutsbesiter Abolf Reinhardt.

5. Oberbürgermeifter Beder.

6. Bürgermeister und Gutsbesiger Gich. Commerzienrath Otto Anbreae.

7. Gutsbefiger Jacob Deftree.

8. Beigeordneter Diete.

9. Sütten-Direftor Carl Lueg.

Stellpertreter:

Geh. Commerzienrath Eugen Boch.

Gutsbesiter Wilhelm Rautenftrauch.

Direftor Chuard Rlein.

Gutsbesiter Jacob Beters.

Commerzienrath August Seufer.

Landrath von Sandt.

Fabrifant Emil be Greiff.

Commerzienrath Wilhelm Scheibt.

Es wurde nunmehr zur Wahl des 10. Mitgliedes des Provinzial-Ausschusses und zwar burch Stimmzettel geschritten.

Der Gang ber Wahlhandlung ift ber nämliche wie bei ber Wahl bes Borfigenben bes Provinzial=Ausichuffes.

Die Bahl ber abgegebenen Stimmzettel, welche vom Wahlvorstand fammtlich für gultia erflärt wurden, betrug 131.

Es haben erhalten:

1.	Freiherr Felig von Loë									74	Stimmen,
	Wahaimrath Malhact	10	TO		-	-		1.		57	227

im Gangen wie oben . . 131 Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 66. Da Freiherr Felig von Loë bie absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, jo wurde berfelbe vom Borfigenden als gewählt ber Berjammlung befannt gemacht.

Die Wahl des Stellvertreters für das gewählte Mitglied, Freiherr Felix von Loë, erfolgte auf Antrag, ba fein Widerspruch erhoben wurde, burch Afflamation. Gewählt wurde Freiherr Georg von Gerbe.

Die Wahl bes 11. Mitgliedes und feines Stellvertreters erfolgte gleichfalls ohne Biberipruch per Afflamation und wurden als gewählt vom Borfitenden proflamirt:

Mls Mitglied Gutsbefiger Ferdinand Lieven.

Als Stellvertreter Bürgermeifter und Gutsbesiter Schleft.

Der Landtag ichritt nunmehr zur Bahl bes 12. und 13. Mitgliedes des Provingial-Ausschuffes.

Die Wahl erfolgte burch Stimmzettel und zwar auf Beichluß bes Wahlvorstandes in einem gemeinschaftlichen Wahlgange.

Im Uebrigen war ber Gang ber Wahl ber nämliche wie bei ber Wahl bes 10. Mitgliebes bes Brovingial-Ausschuffes mit ber Ausnahme, bag mabrend ber Abgabe und Zählung ber Stimmen Geh. Juftigrath Abams ben Borfit führte.

Es wurden 131 gültige Stimmzettel abgegeben mit 262 Namen.

Es haben erhalten:

1.	Landrath 3. D. Jangen					, n			122	Stimmen,
2.	Graf von Beiffel		,						81	"
3.	Oberbürgermeifter Pelger								58	"
	Geheimrath Melbeck .									
									The state of the s	Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 66.

Landrath 3. D. Jangen und Graf von Beiffel find alfo mit je abfoluter Majorität gewählt und wurden dieselben vom Borfigenben ber Bersammlung als gewählt bekannt gemacht.

Die Bahl ber Stellvertreter für bas 12. und 13. Mitglied bes Provinzial-Ausschuffes erfolgte wiederum ohne Wiberspruch per Afflamation, und wurden gewählt als Stellvertreter für bas 12. Mitglied Beigeordneter Martin Commer zu Aachen und als Stellvertreter für bas 13. Mitalied Gutsbesiger Subert Schlid.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter bes Provinzial-Ausschusses waren in ber Bersammlung anwesend, mit Ausnahme bes Landtags-Abgeordneten Andreae und bes nicht zum Landtage gehörenden Beigeordneten Commer. Die anwesenden Gewählten erklären sich auf Befragen bes Borsigenden fammtlich zur Annahme ber Wahl bereit.

Die beiben Gegenlisten wurden nach Bollziehung durch ben Wahlvorstand als Anlagen zu gegenwärtigem Protofoll genommen, und demfelben auch die Stimmzettel beigefügt.

Gegenwärtige Berhandlung ift vorgelesen, von dem Borsigenden, den Beisigern und dem Protofollführer genehmigt und vollzogen.

m.

Der Vorlitende:

Wilhelm Fürft gu Bied. Abams, ftellv. Borfitenber.

Die Beifither: Der Protokollführer:

von hagen. Broich. Graf von Reffelrobe. Tenge.

Broich.

Porschlagslifte was an all some

für bie

Bahl der Mitglieder und Stellvertreter des Provinzial-Ausschuffes.

I. Regierungsbezirf Trier.

Mitglieder:

Stellpertreter:

1. Major Schmidt von Schwind.

Beh. Commerzienrath Gugen Boch. Butsbefiger Wilhelm Rautenftrauch.

2. Jabrifant Chuard Rels.

Conciliadendo darfie un maffraien

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Mitalieber:

Stellvertreter:

1. Geh. Juftigrath Abams.

Direttor Chuard Rlein.

2. Gutsbesiter Abolf Reinhard.

Butsbesiger Jakob Beters.

III. Regierungsbezirf Roln.

Mitglieder:

Stellvertreter:

- 1. Oberbürgermeister Beder.
 - 2. Bürgermeifter und Gutsbesiger Gich.
 - 3. Gutsbesiter Satob Deftree.

Commerzienrath August Beufer. Commerzienrath Otto Andreae.

Landrath von Sandt.

IV. Regierungsbezirt Diffeldorf.

Mitglieder:

Stellvertreter:

- 3. Geh. Regierungsrath Melbed.

1. Beigeordneter Diete. Fabrifant Emil be Greiff.

2. Butten-Direktor Carl Lueg. Commerzienrath Wilhelm Scheibt.

Freiherr Georg von Gerbe.

4. Gutsbefiger Ferdinand Lieven. Bürgermeifter und Gutsbefiger Schleg.

V. Regierungsbezirt Haden.

Mitglieder:

Stellvertreter:

1. Landrath 3. D. Jangen.

Gutsbesiter Subert Schlid. Rechtsanwalt Ludwig Joeriffen.

2. Oberbürgermeifter Belger.

Anlage III zu dem Protofoll über die Sitzung des Provinzial-Landtags vom 22. Juni 1888.

Berhandelt Düffeldorf, ben 22. Juni 1888.

In der heute unter dem Borsitse Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied abgehaltenen Sitzung des Provinzial=Landtags wurde die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Provinzial=Ausschusses wie folgt vollzogen:

Die Bildung des Wahlvorstandes ist dieselbe wie in dem Wahlprotokoll I über die Wahl des Vorsigenden des Provinzial-Ausschusses. Protokollsührer ist Amtsrichter Broich.

Auf nochmalige Verlesung der §§. 45 bis 51 der Provinzial-Ordnung und des Wahle reglements wurde mit Rücksicht auf die geschehene Verlesung bei der Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses von Seiten des Landtags verzichtet.

Der Gang der Wahlhandlung ist der nämliche wie bei der Wahl des Borsitzenden des Brovinzial-Ausschusses.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug übereinstimmend mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerk in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel 131 und wurden diese fämmtlich von dem Wahlvorstand für gültig erklärt.

Es haben erhalten:									
1. Oberbürgermeifter Beder								70	Stimmen,
2. Graf von Beiffel									
3. Landrath 3. D. Jangen									
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							-	200000000000000000000000000000000000000	Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 66.

Da Oberbürgermeister Becker die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so wurde er als zum Stellvertreter des Borsitzenden des Provinzial-Ausschusse gewählt dem Landtage bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen des Borsitzenden, daß er die Wahl annehme.

Die über die Wahl geführte Gegenliste ist von dem Wahlvorstande unterschrieben, diesem Protokolle als Anlage beigefügt worden, zu welchem auch die Stimmzettel genommen sind.

Gegenwärtige Verhandlung ift vorgelesen, von dem Borsitzenden, den Beisitzern und dem Protofollführer genehmigt und vollzogen.

B. w. o.

Der Porsihende:

Wilhelm Fürft zu Wied.

Die Beisither: Der Protokollführer und Beisither: von Hagen. Graf von Resselrobe. Tenge. Broich.

Düffeldorf, ben 5. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungerathe,

betreffend

das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach §. 27 ber Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande vereinigt werden, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Pensionskasse soll durch Organe des Provinzial-Verbandes unter Aufsicht des Provinzial-Aussichusses verwaltet werden. Im Nebrigen sollen die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur vorläusigen Prüfung und Vorlage an den nächsten Kheinischen Provinzial-Landtag im Entwurfe mitgetheilt worden. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath den Entwurf einer Prüfung unterzogen und einige Abänderungen, welche für eine geordnete Verwaltung der Pensionskasse unentbehrlich sind, an demselben für wünschenswerth befunden hat, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath anliegend den gedachten Entwurf nebst den vorgeschlagenen Abänderungen bezw. Zusägen dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage zu unterbreiten:

"Hoher Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Regulativs für die Penfionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der abgeänderten Kassung dem Geren Minister des Innern empfehlen."

> Der Provinzial-Verwaltungsrath. Wilhelm Fürst zu Wied,

> > Landtags:Marichall.

Entwurf

hea

Herrn Ministers des Innern

Regulativ

für bie

Penfionskaffe der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinproving.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreissordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Reausativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sit in Düsselborf und wird unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses vom Landes-Direktor mit Hülfe von Provinzial-Beauten verwaltet.

§. 2.

Coweit ber Bedarf ber Raffe nicht aus ben ihr etwa gemäß &. 27 Abf. 5 der Kreisordnung von der Brovingial-Vertretung überwiesenen Bu= schüssen gedeckt wird, fommt berfelbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Berhältniß bes pensionsberechtigten Diensteinkom= mens ber pon ihnen befoldeten Beamten gur Ber= theilung. Diejenigen Landbürgermeiftereien, welche im Chrenamte verwaltet werben, haben hierzu nach Magaabe eines von dem Raffenvorstande festzusependen fingirten Diensteinkommens beigu= tragen. Bei biefer Festsetzung ift von bemjenigen Betrage auszugeben, welchen die Landbürger= meistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leiftungsfähigkeit in Bergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Abänderungsvorschläge des Provinzial= Berwaltungsraths.

Der Bedarf ber Kasse kommt auf die Lands bürgermeistereien und Landgemeinden nach Bers hältniß u. s. w. Art einem besolbeten Bürgermeister an Diensteinkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß sindet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetht ift, muß bennoch ber Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge ber einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräthen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzten singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechenende, von den Landbürgermeistereien und Landsgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsat des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz beskannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Diensteinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.=S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.=S. S. 126) ift ein Drittheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Drittheile werben, unbesichabet der näheren Ermittelung des pensionssberechtigten Diensteinkommens dei Sintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsfat in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworsen werden kann.

fipit tronterie Gentung §. 3. mates est mult

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung fommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzen singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsat des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Meniconstatic abenfulnen. 1990 v. 300 all mon

(Zusat zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortsübliche Miethpreis derselben bei der Pensionsregulirung sowohl, als auch bei Berechnung der

Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionssberechtigten Diensteinkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist. Persönsliche Zulagen und Wohnungsgeldzuschüsse kommen bei der Pensionsregulirung und bei der im §. 2 vorgeschriebenen Aufstellung der Nachweisungen über das Diensteinkommen nur dann in Betracht, wenn denselben Pensionsberechtigung verliehen worden ist.

§. 5.

Bon ber Seitens bes Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Lands bürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch biese Entscheibung wird bem ordnungs= mäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge ber Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bezw. Gemeindekassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüsenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landess Direktor sestzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder note also commissional §. 7. mi. Madine S. mis. Mi

Die Kasse leistet bie Zahlung der gesetzlich

Die übrigen tiner Eritfigelle merben, unbe-

zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinder bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Nechnung gezogen worden war.

Die in biesen Fällen erforberliche Ausgleichung erfolgt burch Nachzahlung bezw. Erstattung berjenigen Prozentsätze bes pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in ben zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen berartige Nachforberungen geltenb gemacht werben können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrasttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse überninmt ferner außer ber Zahlung ber eigentlichen Pensionen auch die Zahlung berjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betressend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entsernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 10.

Die Kaffe leistet die ihr nach §. 9 ob= liegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April dis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in disheriger Beise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von benselben seit 1. April 1888 verauslagten

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrastretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, inso weit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeindes Forstbeamten (Gemeindes Oberförster, Gemeindesörster, Forstausseher, Waldausseher zc.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Raffe übernimmt u. f. w.

Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus ber Bensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Sinziehung ber zu biesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maße gabe bes §. 2 nachträglich.

and other mee in (Zufat.) won I have appeared

Die nach bem 1. Oktober 1888 zu leistenben Pensionen werden in der Regel von der Stadtsoder Gemeindekasse des Wohnortes des Pensionärs vorschußweise gezahlt und vierteljährlich unter Sinreichung der Quittungen gegen die Pensionstasse liquidirt d. h. bei letzterer die Erstattung der gezahlten Pensionen beantragt. Sine Verzütung für die Auszahlung der Pensionen wird den Stadts und Gemeindekassen nicht gewährt.

§. 11.

Die Pensionen werben am 1. eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonnsober Feiertag fällt, am barauffolgenden Tage für den laufenden Monat im Boraus gegen Quittung gezahlt.

\$. 12.

Die Quittung muß von der Ortspolizeisbehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsderechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieden hat und noch am Leben ist. Ist der Pensionär unter Bormundschaft gestellt, so hat der vom Bormundschaftsgerichte bestellte Bormund die Quittung zu vollziehen und die Pension bei der Kasse persönlich zu erheben. In der Legalisation der Quittung ist von der Bormundschaft Erwähnung zu thun.

§. 13.

Hält der Pensionär sich außerhalb der Rheinsprovinz auf, so muß die Abhebung der Pension bei einer in der Rheinprovinz belegenen Gemeindefasse von dem Pensionär entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werden. Die Gemeindekasse, bei welcher die Pension erhoben werden soll, ist von dem Pensionär dem Landessedirektor rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kasse wegen

Auszahlung der Pension mit der nöthigen Weisung versehen werden kann. Die Stadt= und Gemeindeskassen haben berartigen Requisitionen des Landess Direktors Folge zu leisten.

Auch kann die Erhebung der Pension im vorgedachten Falle bei der Pensionskasse im Wege des Postanweisungs-Bersahrens erfolgen. Die nach Vorschrift des §. 12 ausgestellte Quittung ist aber vorher an die Pensionskasse portofrei einzusenden, worauf die portopslichtige Ueberssendung der Pension stattsinden wird. Von dieser Erhebungsart der Pension hat der Pensionär dem Landes-Direktor vorher Mittheilung zu machen.

Bei benjenigen Pensionären, welche sich im Auslande d. i. außerhalb des beutschen Bundesgebietes aufhalten, muß die Quittung vom beutschen Gesandten oder einem beutschen Consul legalisitt sein.

§. 14.

Von der Wiederanstellung oder diätarischen Beschäftigung eines Pensionars im Staats- oder Communaldienste ist von derjenigen Behörde, welche die Anstellung bezw. Beschäftigung verfügt hat, unter Angabe des Diensteinkommens der neuen Stelle und Beginn derselben dem Landes-Direktor Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Höhe ber in diesem Falle dem Pensionär nach Vorschrift des §. 27 lettes alinea der Kreissordnung vom 30. Mai 1887 zu belassende Pension wird vom Landes-Direktor bestimmt, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Pensionär freisteht, vorsbehaltlich des Rechtsweges.

§. 16.

Von dem Ableben eines Pensionars hat die Behörde des Wohnortes, insofern derselbe im preußischen Staate liegt, unter Beifügung eines vom Standesamte kostenfrei auszusertigenden Todtensicheines dem Landes-Direktor Anzeige zu erstatten.

§. 17.

hinterläßt ein Pensionar eine Wittwe ober eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Die Zahlung ber Pension für ben Gnabenmonat kann auf Grund eines Beschlusses bes Provinzial-Ausschusses auch dann stattsinden, wenn ber Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterfinder oder Pslegekinder, beren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn ber Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten ber letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. An wen die Zahlung ersolgen soll, bestimmt in diesem Falle der Provinzial-Ausschuß.

§. 18.

Nicht abgehobene Pensionen verjähren mit bem Ablauf von vier Jahren.

§. 19.

Abanderungen dieses Regulativs u. f. w.

§. 11.

Abänderungen bieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial = Landtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Anlage P.

Anträge

Der

Commission zur Vorberathung des Regulativs betr. die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Hoher Landtag wolle beschließen:

"bem Herrn Minister des Innern anzuempfehlen, das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der Fassung des von dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheilten Entwurfes mit den in der Anlage enthaltenen Zusätzen erlassen zu wollen."

2. Soher Landtag wolle ferner beschließen:

"über die Petition des Rentmeisters Daub zu Andernach vom 4. Mai cr. zur Tagesordnung überzugehen, weil die darin erbetene Regulirung der Pensions= verhältnisse der Gemeinde=Empfänger außerhalb der Zuständigkeit des Provinzial=Landtages liegt."

3. "Hoher Landtag wolle in Anerkennung des Bedürsnisse einer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Rheinprovinz die Petition des Landbürgermeisters Philippi und Genossen dem Provinzial-Ausschusse zur Prüfung und Erstattung von Borschlägen an den nächsten Provinzial-Landtag überweisen; in gleicher Weise auch den Provinzial-Ausschuß mit Vorprüfung der in der bezogenen Petition angeregten Frage der Verbesserung der Pensionsfäße der Landbürgermeister beauftragen."

Die Commission:

Beder, Borfitender. Freiherr von Ang. Graf Beiffel von Gymnich. Gich. Hupert. Melbed. Dr. Muth. Dr. von Bos. Graf von Bruhl, Schriftführer.

Entwurf

bes

Berrn Miniftere des Innern

3um

Regulativ

für bie

Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Regulativ erlassen:

Manual S. Lange and water the

Die Kasse hat ihren Sit in Düsselborf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses vom Landes-Direktor mit Hülfe von Provinzialbeamten verwaltet

Abanderungsvorschläge der Commiffion.

§. 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27 Abf. 5 ber Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Bu= schüssen gedeckt wird, tommt berfelbe auf die Landbürgermeiftereien und Landgemeinden nach Berhältniß des pensionsberechtigten Diensteinkom= mens der von ihnen befoldeten Beamten gur Ber= theilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Chrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Daggabe eines von dem Kaffenvorstande festzusetenden fingirten Diensteinkommens beigutragen. Bei biefer Festsetzung ift von bemjenigen Betrage auszugehen, welchen bie Landbürger= meiftereien nach ihrem Umfange, ihrer Geelenzahl und ihrer Leiftungsfähigkeit in Bergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Art einem besolbeten Bürgermeifter an Dienftein= fommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Teftsebungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergebend nicht besetzt ist, muß bennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge ber einzelnen Landbürgers meistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräthen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betrefs fenden Etatsjahres maßgebenden Diensteinkommenss beträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzen singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechenende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bestannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Diensteinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach

Der Bedarf der Kasse kommt auf die Lands bürgermeistereien und Landgemeinden nach Bers hältniß u. s. w.

and a last 7 \$. 3. and anythin limb

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesammtbebarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzen singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsat des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.=S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.=S. S. 126) ist ein Drittheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Drittheile werden, unbesichadet der näheren Ermittelung des pensionssberechtigten Diensteinkommens bei Sintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsat in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworsen werden kann.

§. 5.

Bon ber Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung
zu machen. Beschwerden über die Feststellung
sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor
anzubringen und von diesem dem ProvinzialAusschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch biese Entscheidung wird dem ordnungs= mäßigen Austrage von Streitigkeiten über Penstonsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

\$. 6.

Die Beiträge ber Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bezw. Gemeindekassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom

(Zujat zu §. 4.)

Im Falle der penfionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortszübliche Miethpreis derselben auch bei Berechnung der Beiträge (§. 2) in Ansatzu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionseberechtigten Diensteinkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der gesetlich zustehenden Bensionen 2c.

Landrathe zu prüfenden, auch hinfichtlich der Richetigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeindes bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe sindet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachsträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen berartige Nachforberungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Rr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entsernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

strong \$. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoeweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit ansgestellten Gemeindes Forstbeamten (Gesmeindes Oberförster, Gemeindes örster, Forstausseher, Waldausseher zc.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Kasse übernimmt u. s. w.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Die Umlegung und Sinziehung der zu diesem Zweck erforberlichen Beiträge erfolgt nach Maß= gabe des S. 2 nachträglich.

(Zusat zu §. 10.)

Die Kasse ist auch nach bem 1. Oktober bestugt, die zum Penssonsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindekassen mit der vorschußweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Penssonen zu beauftragen.

§. 11.

Die vorschußweise gezahlten Beträge werben vierteljährlich unter Einreichung ber Quittungen gegen die Pensionskasse zur Erstattung liquidirt.

Die Quittung muß von der Ortspolizeisbehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderzweitige Anstellung im Staats oder Communalzbienste ein Sinkommen oder eine Pension nicht erworben hat.

§. 12.

Abanderungen dieses Regulativs u. f. w.

§. 11.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Minister des Innern angeordnet.

Zweites Statut für den Provinzialverband der Rheinproving.

§. 1.

Dem Landes-Direktor werben zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Berwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuer-Societät und der Landes-bank der Rheinprovinz, obere Berwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit berathender Stimme zugeordnet.

Die Zahl biefer Beamten wird auf Vorschlag des Provinzial=Ausschuffes von dem Provinzial=Landtage nach Bedürfniß festgesett.

(§. 93 \$.=D.)

§. 2.

Die Berwaltung der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz erfolgt in Gemäßheit des für diese Anstalten geltenden Reglements beziehentlich Statuts.

Die leitenden Beamten (Direktoren) biefer Verwaltungszweige werden ebenfalls von dem Provinzial-Landtage gewählt.

(§. 41 \$.=D.)

§. 3

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilarrechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10000 M. nicht übersteigt. (§. 38 P.-D.)

§. 4.

Bur Bereinfachung der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Spileptische zc., desgleichen serner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Neichsegeset vom 23. Juni 1880 und Preußisches Ausführungsgeset vom 12. März 1881), die Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, des Rittergutes Desdorf, der Landesemelioration und sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie die Provinzial-Museen, den Chausses und Wegedau oder endlich die Geschäfte der Central-Verwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landes-Direktor oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind.

(§. 91 Mbj. 2 B.D.)

Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 25. Juni 1888.

Berhandelt Düffeldorf, ben 25. Juni 1888.

Nachbem ber Vorsitzende des Landtages die Mittheilung gemacht, daß der für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses, Landrath z. D. Janken, gewählte Stellvertreter, der Beisgeordnete Bürgermeister Sommer aus Aachen, die Annahme der Wahl abgelehnt habe, beschloß der Landtag auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne Widerspruch, die Neuwahl auf die Tagessordnung zu setzen und in der heutigen Sitzung zur Wahl zu schreiten.

Zunächst erfolgte nach Ankundigung der Wahl die Bildung des Wahlvorftandes.

Die Versammlung mählte zu Beisitzern 1. Landrath von Hagen, 2. Amtsrichter Broich. Letterer fungirte auf Anordnung bes Vorsitzenden zugleich als Protofollführer.

Hobert Kesselfaul aus Aachen und bessen Wahl durch Akklamation zu vollziehen.

Der Vorsitzende stellte sest, daß diesem Antrage ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wurde, und verordnete, daß diesenigen sich erheben sollten, welche der Akklamationswahl des p. Kesselkaul zustimmten.

Nachdem die ganze Versammlung sich erhoben hatte, wurde der Commerzienrath Nobert Kesselkaul aus Aachen als gewählter Stellvertreter für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses Landrath z. D. Janken dem Hause bekannt gemacht. Hiernach Schluß des Wahlaktes.

Der Yorsihende:

Bilhelm Fürft gu Bieb.

Der I. Beisicher: von Sagen. Der II. Beifiger und Protokollführer:

Broid.

Unlage S.

Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß der Rheinproving.

§. 1.

I. Berufung des Pro vinzial-Ausschuffes.

ses

Der Provinzial-Ausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel im Ständehause zu Düsseldorf. Die Berusung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, dei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung Beider durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Provinzial-Ausschusses (§. 52 der Pr.-Ordn.).

§. 2.

Die Mitglieber bes Provinzial-Ausschusses sind zu den Sitzungen so zeitig durch eingeschriebene Briefe zu berufen, daß die Einladungsschreiben der Regel nach mindestens eine Woche, in eiligen Fällen mindestens 24 Stunden vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen sein können.

§. 3

Einberufene Mitglieber des Provinzial-Ausschusses, welche der Sinladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Landes-Direktor anzuzeigen, welcher die Sinladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

8. 4.

Die Anberaumung einer Sitzung ist gleichzeitig mit der Berufung der Mitglieder dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Borsthenden des Provinzial-Landtags unter Beisügung der Tagesordnung (cfr. §. 5) mitzutheilen. Die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten werden durch Rundschreiben Seitens des Landes-Direktors eingeladen. In gleicher Beise ersolgt die Einladung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät sowie des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz zu den Berhandlungen des Provinzial-Ausschusses über Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät bezw. der Landesbank.

II. Tagesordnung.

§. 5.

Bugleich mit den Einladungsschreiben ist ein von dem Vorsitzenden festzustellendes Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände den Mitgliedern des Ausschusses mitzutheilen. Dieses Verzeichniß kann durch eine Nachtrags-Tagesordnung ergänzt werden; die letztere muß aber jedem Mitgliede spätestens beim Beginn der Sitzung zugestellt werden.

§. 6.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann in der anstehenden Sitzung nur dann berathen und beschlossen werden, wenn nicht drei Mitglieder des Provinzial-Ausschusses widersprechen.

§. 7.

Der Borfigende eröffnet und fcbließt bie Sigungen.

§. 8.

Für die Berathung und Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses sind die Bestimmungen der §§. 53 bis 56 incl. der Provinzial-Ordnung maßgebend.

§. 9.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des vom Provinzial-Landtage erwählten Vorsigenden und seines Stellvertreters haben die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsigenden für die betreffenden Sitzungen zu wählen. Die Leitung dieser Wahl steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede des Provinzial-Ausschusses zu.

§. 10.

Die Berichterstattung über die zur Berathung stehenden Gegenstände liegt bem Landes= Direktor beziehentlich den von letzterem zu bezeichnenden oberen Beamten ob, insofern nicht der

III. Berathung und Beschlußsassung bes Provinzial-Ausschusses. Borsitzenbe einen Berichterstatter aus den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses ernennt. In letzterem Falle sind dem ernannten Reserenten alle bezüglichen Akten zur Verfügung zu stellen, sowie alle verlangten Auskünfte von dem Landes-Direktor beziehentlich den von diesem beauftragten oberen Beamten zu ertheilen. Für die Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses bei dem Provinzial-Landtage wird der Berichterstatter von dem Provinzial-Ausschusse des Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§. 11.

Der Vorsitzende ertheilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftssordnung ertheilt werden. Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte sowie der Vorsitzende des Provinzial-Landtags ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzial-Ausschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Berathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeisühren. Den Berichterstattern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

§. 12.

Die von dem Provinzial-Ausschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen, wenn dies auch nur von einem Mitgliede desselben verlangt wird, durch Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweiselhaft zu erkennen ist, oder auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, oder welche einen Protest oder Borbehalt enthalten. Als gewählt sind diesenigen zu betrachten, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Gültigen Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Dabei wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus densenigen Personen entnommen, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheide das vom Vorsisenden zu ziehende Loos darüber, wer in die engere Wahl zu bringen bezw. wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 13.

Der versammelte Provinzial-Ausschuß controlirt die gesammte Provinzial-Verwaltung und ist berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausschrung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen. Der Landes-Direktor ist verpslichtet, dem versammelten Ausschusse jede verlangte Auskunft über Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung entweder persönlich zu ertheilen oder durch die von ihm zu bezeichnenden oberen Beamten ertheilen zu lassen, sowie alle verlangten Aktenstücke vorzulegen. Die Vorsitzenden des Provinzial-Landtags und Provinzial-Ausschusse sind berechtigt, zu jeder Zeit Auskunft über sämmtliche Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung zu verlangen und zu diesem Zwecke auch Provinzial-Anstalten zu besuchen.

§. 14.

Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, außer den durch Spezialgesetze, Berordnungen, ferner die Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor oder für einzelne Berwaltungs- zweige oder Provinzial-Anstalten erlassene Reglements oder besondere Beschlüsse des Provinzial-Landtages dem Ausschusse überwiesenen Geschäften folgende Gegenstände:

IV. Geschäftstreis des Provinzials Ausschuffes.

- a) Ernennung der Provinzial=Beamten mit Ausnahme derjenigen, deren Bahl dem Provinzial-Landtage zusteht, oder deren Anstellung auf jederzeitigen Widerruf bezw. Kündigung dem Landes=Direktor bezw. den leitenden Direktoren einzelner Verwaltungs= zweige oder Anstalten reglementsmäßig überlassen ist;
- b) die Bewilligung von Remunerationen an Provinzial-Beamte, fowie die Ertheilung der Genehmigung an Lettere zur Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen gegen Berautung;
- c) die Kündigung der unter diesem Borbehalte von dem Provinzial-Ausschuffe ernannten Beamten;
- d) die Pensionirung aller Provinzial-Beamten mit Ausschluß der von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten, nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen Reglements;
- e) der Ans und Verkauf und Umtausch von Grundstücken, die Annahme von Geschenken und Legaten, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlässende Reglements für die Spezialverwaltung zum Voraus Festsehungen getrossen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozessen und der Abschluß von Vergleichen. Sosern bei den vier letzten Kategorien der Gegenstand des Interesses des Provinzial-Verbandes 3000 M. und dei Erwerbung und Beräußerung von Grundstücken der Preis 300 M. nicht übersteigt, kann der Landes-Direktor selbstständig entscheiden. Wenn der Preis der zu kaufenden oder zu veräußernden Grundstücke im einzelnen Falle den Betrag von 10000 M. übersteigt, muß die vorherige Genehmigung des Provinzial-Landtages eingeholt werden;
- f) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Berbande;
- g) die Verfügung über alle Credite, welche in den vom Provinzial-Landtage festzusegenden Stats der besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehalten sind;
- h) die Genehmigung aller Statsüberschreitungen;
- i) die Borprüfung der Rechnungsrevision;
- k) die Bestimmung darüber, von welchen Beamten und in welcher Höhe und Art Kautionen zu leisten sind;
- 1) alle dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen einschließlich der Verwaltungsberichte und endlich
- m) alle Angelegenheiten, welche bem Provinzial-Ausschusse zur Abgabe eines Gutachtens von den Ministern oder bem Oberpräsidenten überwiesen werden (§. 61 der Prov.-Ordn.).

§. 15.

In jeder Ausschußsitzung wird unter Aussicht bes von dem Provinzial-Ausschusse aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftschrers oder dessen Stellvertreters durch einen vom Landes-Direktor zu beauftragenden Beamten ein Protokoll geführt, welches sämmtliche Beschlüsse enthalten muß. Bei vertraulichen Berathungen hat der Schriftschrer selbst das Protokoll zu führen. Sine Berlesung des Protokolls sindet in der Regel nicht statt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftschrer bezw. deren Stellvertreter, sowie einem von dem Provinzial-Ausschusse hierzu erwählten Mitgliede unterzeichnet und alsdam dem Landes-Direktor zur Ausschusse und Beschlüsse überwiesen. Zugleich wird den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusse ein Stellvertretern, sowie dem Oberpräsidenten und dem Borsitzenden des Provinzial-Landtages ein

V. Protofolle ber Sitzungen bes Provinzial: Ausschusses. Abbruck bes Protofolles mitgetheilt. Ginwendungen gegen bas Protofoll find am ersten Tage ber nächsten Sigung angubringen. Protofolle über vertrauliche Sigungen können burch Beschluß des Provinzial-Ausschuffes von dem Abdrucke ausgenommen werden.

§. 16.

Der Brovinzial-Ausschuß ist befugt, sowohl zur Borberathung einzelner Gegenstände als auch jur Ausführung einzelner, ibm zugewiesener Geschäfte (ofr. S. 14 oben) beziehentlich feiner Beschlüffe aus ber Bahl seiner Mitglieder und ber einberufenen Stellvertreter Commissionen einzusetzen ober Commissare zu ernennen. Die Mitalieber einer Commission haben zunächst unter fich einen Borfigenden zu mählen und findet im Uebrigen für die Sigungen ber Commissionen die Geschäftsordnung für ben Provinzial-Ausschuß sinngemäße Anwendung.

VI. Commissionen und Commissarien bes Provingial: Musichuffes.

8. 17.

Soweit biefe Geschäftsordnung feine besonderen Bestimmungen enthalt, ift bie Geschäfts= ordnung bes Brovinzial-Landtags finngemäß anzuwenden.

VII. Schluftbeftim= mung.

Geschäftsanweisung

den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

I. Allaemeine Beftim= mungen.

Der Landes-Direktor führt unter ber Aufficht bes Provingial-Ausschuffes bie laufenben Geschäfte ber communalen Brovingial-Berwaltung. Er bereitet die Beschlüsse bes Brovingial-Ausschusses vor und trägt für die Ausführung berselben Sorge.

Der Landes-Direktor vertritt ben Brovingial-Berband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Bollmacht verlangen. Er verhandelt Namens bes Brovingial-Berbandes mit Behörden und Privat-Bersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstude. Er führt ein Dienstsiegel mit ber Umschrift: "Der Landes-Direktor der Rheinproving".

Alle Angelegenheiten ber communalen Provinzial=Berwaltung, welche nicht nach ber Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Ausschuß beffen Beschluffaffung vorbehalten ober auf bes Landes-Direktors. Grund besonderer, für einzelne Provinzial-Unftalten erlaffenen Reglements beziehentlich Statuten beren leitenden Beamten übertragen find, unterliegen ber felbstftandigen Bearbeitung durch ben Landes-Direktor nach Magaabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruktion. Derselbe ift verpflichtet, bei Ungelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche der Beschluffassung des Provingial - Ausschuffes unterliegen, die Busammenberufung besfelben bei bem Borfigenben gu beantragen. Infofern ein rechtzeitiger Zusammentritt des Provinzial-Ausschusses nicht möglich ift, hat ber Landes-Direktor auch bei den ber Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehaltenen

II. Geichäftsfreis und Dienstpflichten

Angelegenheiten einstweilen die Erledigung der Geschäfte insoweit selbst zu bewirken, als dieses nach seinem Ermessen die Bermeidung einer Schädigung der Interessen der Berwaltung, von Behörden oder Privat-Personen erheischt. Kommt hierbei die Bewilligung eines zur Bersügung des Provinzial-Ausschusses stehenden Eredits oder die Uebernahme einer Berbindlichkeit für den Provinzial-Berband in Frage, so hat der Landes-Direktor die Angelegenheit dem Borsitzenden des Provinzial-Ausschusses zur Entscheidung Namens des Letzteren vorzulegen. Ueber das Geschehene ist in allen Fällen dem Provinzial-Ausschusse in der nächsten Sitzung Mittheilung zu erstatten.

S. 3.

Der Landes-Direktor ift für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte der Provinzial= Berwaltung verantwortlich. Er hat die gange Berwaltung zu überwachen und barauf hinzuwirken, baß die allgemeinen Zwecke der Berwaltung im Auge behalten und die Borfchriften der Gesetze, Realements und Instruktionen überall innegehalten werben. Derfelbe ift für die rechtzeitige Borbereitung ber Etats sowie für beren Innehaltung beziehentlich für die in dieser Sinsicht zu führende Aufficht verantwortlich. Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch ben zuständigen oberen Beamten alle Raffen, sowie sämmtliche Inftitute und Anstalten, welche unter der communalen Provinzial-Berwaltung stehen, außerordentlich zu revidiren. berfelbe bie Borrevision ber fammtlichen Rechnungen ber Centralstelle sowie ber einzelnen Institute und Anstalten zu bewirken bezw. zu veranlaffen, auch barauf zu halten, bag bie Rechnungs= Erinnerungen in sachgemäßer Weise erledigt und die Jahres-Rechnungen bis zu den hierfür gesetten Terminen gelegt werben. Endlich hat ber Landes-Direktor für die ordnungsmäßige Besetzung fammtlicher Dienststellen Sorge zu tragen und zwar burch Borschläge geeigneter Personen für bie von bem Brovingial-Landtage begm. Brovingial-Ausschuffe angustellenden Beamten, oder burch entsprechende Auswahl bes von ihm selbst innerhalb bes Stats und in Gemäßheit ber bestehenden Reglements auf jederzeitigen Biberruf ober Kundigung anzunehmenden Beamten und Sülfspersonals.

S. 4.

Alle bei der Central-Verwaltung des Provinzial-Verbandes eingehenden Sachen sind dem Landes-Direktor vorzulegen und von demfelben, je nachdem sie seiner eigenen Bearbeitung unter-liegen oder in den Geschäftskreis einer Abtheilung fallen, entsprechend zu vertheilen und darnach in die Geschäfts-Journale eintragen zu lassen. Der Landes-Direktor ist besugt, alle Sachen entweder unmittelbar zu erledigen oder in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen. Die zur Entscheidung des Provinzial-Ausschusses oder des Provinzial-Landtags gehörigen Angelegenheiten hat er zu den Sizungen des Provinzial-Ausschusses notiren oder dem Vorsigenden des Provinzial-Ausschusses übermitteln zu lassen.

III. Bilbung von Abtheilungen.

Die Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung werden in Abtheilungen bearbeitet. Die Zahl derselben sowie die einer jeden Abtheilung zuzuweisenden Angelegenheiten werden auf Borsschlag des Landes-Direktors von dem Provinzial-Ausschusse bestimmt. Die Bestimmung der Abtheilungs-Dirigenten und deren Stellvertreter steht dem Landes-Direktor nach Anhörung des Provinzial-Ausschussenzu, wobei es zulässig ist, daß ein Beamter in mehreren Abtheilungen beschäftigt wird. Sbenso kann der Landes-Direktor den Abtheilungs-Dirigenten außer den ihrer Abtheilung zugewiesenen Angelegenheiten noch einzelne andere Angelegenheiten zur selbstständigen Bearbeitung und Erledigung überweisen. Die oberen Beamten sind zur gegenseitigen Stellver-

tretung nach ben Anordnungen bes Landes-Direktors verpflichtet. Im Uebrigen erfolgt die Ordnung bes Geschäftsganges in ben Abtheilungen nach Maßgabe eines von bem Provingial-Ausschuffe zu erlaffenden Realements. Durch letteres wird auch bestimmt, welche Korrespondenzen und Berfügungen von ben Abtheilungs=Dirigenten ober anberen oberen Beamten "im Auftrage" unterzeichnet werben fonnen, und welche Schriftstude ber eigenhandigen Bollziehung bes Landes-Direktors vorzubehalten find.

Der Landes-Direktor ift befugt, die ihm zugeordneten oberen Beamten in allen Angelegenheiten zu Berathungen zusammen zu berufen ober mit ihnen einzeln in Berathung zu treten. Cbenfo fann ber Landes-Direktor die leitenden Beamten (Direktoren) einzelner Berwaltungszweige (Propingial-Feuer-Societät und Landesbank) ober Anstalten gu Berathungen versammeln.

Der Landes-Direktor ift ber Dienstvorgesette ber fammtlichen Provinzial-Beamten und handhabt die Disziplin über biefelben nach Maßgabe ber gesetlichen (§. 98 B.D.) und reglementarischen Vorschriften.

IV. Handhabung ber Disziplin über bie Brovingial-Beamten.

Der Landes-Direktor hat feinen Wohnsit in Duffelborf. Er kann außerdienstlich auf Die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub von seinem Bobnsite abwesend fein. Bu einer langeren Abwesenheit bis zu 6 Bochen bedarf er des Urlaubs seitens des Borsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

V. Urlaub bes Lanbes: Direftors und ber übrigen Brovingial: Beamten.

Die Beurlaubung ber übrigen Provinzial-Beamten bis zu 6 Wochen fteht bem Landes-Direktor gu. Sind Bertretungskoften unvermeiblich ober foll bem Landes-Direktor ober einem anderen Brovingial-Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ift die Angelegenheit bem Provingial-Ausschuffe gur Beschluffaffung gu unterbreiten.

§. 9.

VI. Stellpertretung

Der Landes-Direktor wird in Berhinderungs- oder Abwesenheitsfällen bis zu 6 Wochen bes Landes-Direktors. durch ben bienstältesten, ortsanwesenden Landesrath vertreten. Kur die langer als 6 Wochen dauernde Berhinderung ober Abwesenheit des Landes-Direktors sowie bei Erledigung ber Stelle ordnet ber Brovingial-Ausschuß bie Art ber Stellvertretung.

§. 10.

VII. Schlußbestim= mung.

Alle mit der porftebenden Geschäftsinftruktion in Widerspruch ftebenden Bestimmungen der für die einzelnen Berwaltungszweige und Anstalten erlaffenen Reglements werden aufgehoben bezw. außer Kraft gesett.

Sink Rerretmasfoften unwerneibilde ober fall ben. Landere Tiefter ober einem

The second secon

Landesbibliothek Düsseldorf